Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, C. N. Osiander,
und G. Schwab.

Siebenzigstes Bändchen.

Isäus der Redner I.

Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,

C. N. Osiander und G. Schwab,

Professoren zu Stuttgart.

Siebenzigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper

in Wien.

1 8 5 0.

Isäus der Redner.

Uebersetzt

von

Dr. Georg Friedrich Schömann,
ordentl. Professor der alten Literatur an der königl. Preußischen Universität Greifswald.

Erstes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.
1830.

Vorrede.

Der Redner, dessen Ueberreste hier zum ersten Male in einer deutschen Uebersetzung erscheinen, gehört zu den bisher am meisten vernachlässigten Schriftstellern des Alterthums. Für den Forscher des Attischen Rechtes ist er jedoch von der größten Wichtigkeit; namentlich sind die vorhandenen Reden, welche sich alle unmittelbar oder mittelbar auf Erbschaftsprocesse beziehen, für die Kenntniß des Attischen Erbrechtes die reichhaltigste Quelle. Der Uebersetzer hofft deßwegen auf einige Theilnahme bei einer achtbaren Anzahl seiner rechtsgelehrten Landsleute rechnen zu dürfen, welche auch das Attische Recht und Gerichtswesen ihrer Aufmerksamkeit werth achten, und von denen Manchem eine Beihülfe zum Verständniß der Quellen, wie sie ihm hier geboten wird, nicht unwillkommen seyn möchte. Dabei ist freilich dem Leser einige Kenntniß des Attischen Gerichtsverfahrens unentbehrlich; der Uebersetzer hat

jedoch nicht geglaubt, sich in ausführliche Auseinandersetzungen hierüber einlassen zu dürfen, in der Voraussetzung, daß Denen, welche diese Uebersetzung zu benutzen wünschen, auch eines oder das andere der neuerlich über jenen Gegenstand erschienenen Werke zur Hand seyn werden, auf die er sich deßwegen überall, wo es nöthig schien, zu verweisen begnügt hat, namentlich auf das von ihm selbst und Herrn Prof. Dr. Moritz Hermann Eduard Meier in Halle herausgegebene: Der Attische Proceß. Eine von der königlich Preußischen Academie der Wissenschaften in Berlin gekrönte Preisschrift. Halle 1824.

Was die Grundsätze betrifft, die der Uebersetzer bei seiner Arbeit befolgt hat, so ist sein Bestreben namentlich darauf gerichtet gewesen, die Eigenthümlichkeit der Urschrift möglichst getreu nachzubilden. Ein ängstliches Bemühen jedoch, Wort für Wort und Satz für Satz genau wiederzugeben, wie es mitunter als die unerläßliche Pflicht eines guten Uebersetzers angesehen wird, würde jenen Zweck geradezu vereitelt haben. Die hervorstechendste und schätzbarste Eigenthümlichkeit der Urschrift besteht gerade in der natürlichen, leichten und ungezwungenen Form der Rede, welche deßwegen auch der Uebersetzung am allerwenigsten fehlen darf, und welche mit jener pedantischen Genauigkeit nicht bestehen kann. Doch glaubt der Uebersetzer versichern zu dürfen, den Sinn

der Urschrift nach bestem Wissen überall ganz und in solcher Form ausgedrückt zu haben, welche der der Urschrift nach Möglichkeit entsprechen wird. Wegen einiger beibehaltenen Griechischen Kunstausdrücke, wie Diamartyrie, Parakatabole und dergleichen, glaubt er sich nicht besonders rechtfertigen zu dürfen. In Ermanglung entsprechender deutscher Ausdrücke hätte an Stellen, wo es auf genaue Bezeichnung ankommt, nur eine weitläuftige Umschreibung aushelfen können, die oft in dem Zusammenhange der Rede kaum möglich gewesen wäre, immer aber einen nicht geringeren Uebelstand verursacht haben würde, als einige wenige undeutsche Worte, deren Erklärung Jeder leicht in den Büchern, auf welche verwiesen worden ist, finden kann.

Der Text, welcher der Uebersetzung zum Grunde liegt, ist der Bekkersche; jedoch nicht ohne einige Abweichungen, über welche in der von dem Uebersetzer bearbeiteten Ausgabe, die im Laufe des nächsten Jahres erscheinen soll, umständlich Rechenschaft gegeben werden wird.

Ueber das Leben unseres Redners ist uns von den Alten so wenig überliefert worden, daß es kaum der Mühe lohnt, es zu wiederholen. Ob er in Chalcis auf Euböa, oder in Attika geboren sey, ist ungewiß; ebenso das Jahr seiner Geburt: doch kann er nicht nach der neunzigsten Olympiade (419

v. Chr.) geboren seyn. Sein Lehrer in der Beredtsamkeit soll Isokrates gewesen seyn, was jedoch auch nicht außer allem Zweifel ist. Er selbst beschäftigte sich nicht blos mit der Ausübung der Beredtsamkeit, indem er selbst entweder als Anwalt vor Gericht auftrat, oder den Parteien die Reden verfertigte, welche nachher von ihnen gehalten wurden; sondern er ertheilte auch Unterricht, und verfaßte Schriften über die Theorie seiner Kunst. Zu seinen Schülern gehörte Demosthenes, dessen frühere Reden die unverkennbarste Aehnlichkeit mit denen des Isäus haben; so daß manche unter den Alten dem Letzteren selbst einigen Antheil an ihrer Abfassung zuschreiben zu müssen glaubten. Mit der Staatsverwaltung hat sich Isäus, so viel sich aus den Titeln der verlornen Reden, die hin und wieder angeführt werden, schließen läßt, niemals beschäftigt. Er war blos gerichtlicher Redner. Auch über sein Todesjahr wissen wir nichts Gewisses; doch kann er nicht vor den ersten Jahren der Regierung Philipp's von Macedonien gestorben seyn.

Erste Rede.

Ueber die Erbschaft des Kleonymus.

Inhalt.

Nach dem Tode des Kleonymus werden von zwei Seiten Ansprüche auf seinen Nachlaß erhoben, einerseits von den Schwestersöhnen des Verstorbenen, dem Sprecher und seinen Geschwistern, als den nächsten Anverwandten; andererseits von einigen entferntern Verwandten, Pherenikus, Posidippus, Simon, Cephisander, die ein Testament vorbringen, durch welches sie mit Uebergehung der Schwestersöhne zu Erben eingesetzt sind. Dieses Testament wird von den Schwestersöhnen angefochten. Es sey, sagt der Sprecher, zwar vor mehrern Jahren von Kleonymus aus Haß und Feindschaft, nicht gegen ihn und seine Geschwister, sondern gegen ihren damaligen Vormund abgefaßt, späterhin aber Jenem selbst leid geworden; und er habe es noch auf seinem Todbette widerrufen wollen, auch einige Anordnungen deßwegen getroffen, die aber theils durch die Gegner, theils durch sein unerwartet schnelles Ende vereitelt worden seyen. Die Gegner behaupten dawider, der Verstorbene habe das Testament nicht umstoßen, sondern verbessern und bündiger machen wollen, um ihnen die Erbschaft desto mehr zu sichern; Einige von ihnen sind jedoch zu einem gütlichen Vergleiche bereit, und schlagen eine Theilung

der Erbschaft vor, so daß den Schwestersöhnen ein Drittel überlassen werde. Dieser Vorschlag findet jedoch keinen Beifall, und der Sprecher benutzt ihn nur, um daraus zu folgern, daß offenbar den Gegnern selbst die Unstatthaftigkeit der testamentarischen Verfügung einleuchte, auf welcher doch allein ihre Ansprüche sich stützen. Er verlangt deßwegen, daß das Testament von den Richtern für ungültig erklärt, und die ganze Erbschaft ihm und seinen Brüdern, als den nächsten Intestaterben, zugesprochen werde. Die Ungültigkeit des Testaments aber wird nicht blos daraus abgeleitet, daß der Erblasser selbst es habe aufheben wollen, sondern auch daraus, daß, wenn er es nicht hätte aufheben wollen, er offenbar hätte wahnsinnig seyn müssen. Denn kein vernünftiger Mensch würde seine nächsten Anverwandten, die er im Leben lieber als alle andern gehabt, in seinem letzten Willen entferntern Verwandten nachgesetzt haben, von denen Einige sogar in offenbarer Feindschaft mit ihm gestanden hätten. Dem Testamente eines Wahnsinnigen aber sprechen die Gesetze alle Gültigkeit ab.

Beiläufig wird auch der Umstand angeführt, daß der Vater des Erblassers, der mütterliche Großvater des Sprechers, Jenem bei seinem Tode anbefohlen habe, sein Vermögen, wenn er kinderlos stürbe, Diesem und seinen Geschwistern zu hinterlassen. Indessen wird darauf weiter kein Gewicht gelegt, und an ein Fideicommiß zu denken, wie ein neuerer Bearbeiter des Attischen Rechtes gethan hat, ist unstatthaft.

Gar groß ist die Veränderung, ihr Männer, welche der Tod des Kleonymus in meiner Lage bewirkt hat. Denn als er lebte, bestimmte er uns *) zu Erben seines Vermögens; durch seinen Tod aber sehen wir uns in einen mißlichen Rechtsstreit darüber verwickelt. Auch wurden wir von ihm

*) D. h. mich und meine Geschwister.

mit solcher Sorgfalt erzogen, daß wir nie, auch nicht einmal als Zuhörer, einen Gerichtshof betraten; jetzt aber seht ihr uns hier im Begriff, einen Kampf über all unsre Habe zu bestehen. Denn nicht blos das Erbe des Kleonymus machen unsre Gegner uns streitig, sondern auch das Vermögen unsers Vaters, indem sie behaupten, daß wir Jenem Geld darauf schuldig geblieben seyen.*) Und während die Freunde und Verwandten unserer Gegner uns auch an Dem, was eingestandenermaßen zum Nachlaß des Kleonymus gehört, einen gleichen Antheil zugestanden wissen wollen, sind sie selbst so unverschämt, daß sie uns auch noch unser väterliches Vermögen zu entziehen trachten; nicht, als ob sie nicht wüßten, was recht sey, sondern weil sie uns gar hülflos sehen. Denn betrachtet nur, worauf wir beiderseits uns bei diesem Rechtshandel stützen. Jene berufen sich auf ein Testament, welches Kleonymus allerdings, wiewohl nicht aus Unzufriedenheit mit uns, sondern aus Groll gegen einen unserer Verwandten, gemacht hat, jedoch vor seinem Tode wieder aufzuheben beabsichtigte, und zu dem Zwecke den Posidippus zu der Behörde schickte;**) wir aber darauf, daß wir die näch-

---

*) Kleonymus hatte nach dem Tode des Vormundes seiner Schwestersöhne die Verwaltung ihres väterlichen Vermögens übernommen, und die darauf haftenden Schulden getilgt. Dadurch war er selbst Gläubiger geworden, und seine Forderungen waren nach der Behauptung der Gegner noch nicht alle befriedigt.

**) Zu dem Astynomen, wie es nachher heißt. Hier hatte er sein Testament früher deponirt, und wollte es sich jetzt wieder ausliefern lassen. Vergl. auch den Attischen Prozeß S. 37.

sten Verwandten des Kleonymus sind, daß wir mit ihm in der innigsten Verbindung lebten, daß uns die Gesetze wegen unserer Verwandtschaft, und Kleonymus selbst wegen seiner Liebe zu uns das Seinige bestimmte, endlich, daß auch Polyarchus, der Vater des Kleonymus, unser Großvater, *) ihm anbefohlen hatte, falls er kinderlos stürbe, sein Vermögen uns zu hinterlassen. Und obgleich nun so vieles für uns spricht, schämen dennoch die Gegner, die unsre Verwandte sind, und sich auf gar kein Recht berufen können, sich nicht, uns in einen Prozeß zu verwickeln über einen Gegenstand, welchen selbst Feinde uns streitig zu machen erröthen würden. Hier stehen wir denn nun, wie es mir scheint, ganz verschieden gegen einander. Ich meines Theils sehe nicht Das für das Schlimmste in meiner unangenehmen Lage an, daß ich ungerechter Weise in einen Rechtshandel verwickelt bin, sondern daß ich mit Verwandten zu streiten habe, gegen welche selbst ein Kampf zur Vertheidigung nicht wohl ansteht: denn ich würde es für kein geringeres Unglück halten, sie in meiner Vertheidigung zu verletzen, als durch ihren Angriff verletzt zu werden; sie dagegen sind nicht so gesinnt, sondern haben ihre Freunde gegen uns zu Hülfe gerufen, und Redner aufgeboten, **) und Alles, was in ihrer Macht stand, in Bewegung gesetzt, gleich als ob sie, ihr

*) Offenbar von mütterlicher Seite: denn wäre er der väterliche Großvater gewesen, so hätte Dinias, der väterliche Oheim und Vormund des Sprechers, ein Bruder des Kleonymus seyn müssen, was er augenscheinlich nicht war.

**) Als Beistände, um sie vor Gericht mit Reden zu unterstützen. S. Att. Prozeß S. 708.

Männer, an Feinden Rache zu nehmen, nicht aber Angehörige und Verwandte zu verletzen vorhätten. Doch ihre Schamlosigkeit und Habgier werdet ihr noch besser kennen lernen, wenn ihr erst Alles gehört habt; ich will aber jetzt die Auseinandersetzung der Sache mit demjenigen beginnen, was euch am schnellsten zur Einsicht über den Gegenstand unseres Streites verhelfen wird.

Dinias, der Bruder unseres Vaters, führte als Oheim über uns, als Waisen, die Vormundschaft.*) Dieser war mit Kleonymus entzweit. Wer von Beiden Schuld an dieser Entzweiung gewesen sey, ist wohl für mich nicht schicklich, zu sagen; Das jedoch darf ich mit Recht an Beiden tadeln, daß sie, die bisher Freunde gewesen, ohne irgend eine eigentliche Veranlassung, wegen bloßer Klatschereien, so um nichts und wieder nichts Feindschaft gegen einander faßten. Daß aber Kleonymus sein Testament lediglich um dieser Entzweiung willen gemacht habe, und nicht, weil er sich über uns zu beklagen gehabt hätte, Das sagte er selbst späterhin nach seiner Genesung. Aber er sah uns unter der Vormundschaft des Dinias; er besorgte, daß, wenn er während unserer Minderjährigkeit stürbe, Dieser sein Vermögen in die Hände bekommen würde; und der Gedanke war ihm unerträglich, daß sein bitterster Feind mit dem Seinigen schalten und walten, daß Der, mit dem er im Leben entzweit war, nach seinem Tode bis zu unserer Volljährigkeit die heiligen Pflichten an seinem Grabe erfüllen sollte.**) In die-

*) Vergl. Att. Prozeß S. 448.

**) Unter den heiligen Pflichten, wenn von Verstorbenen die Rede

Ansicht, mag er nun Recht oder Unrecht darin gehabt haben, verfaßte er jenes Testament; und als gleich nachher Dinias ihn fragte, ob er uns oder unserem Vater etwas vorzuwerfen habe, antwortete er, im Beiseyn aller Bürger, daß er uns nichts Schlimmes vorzuwerfen habe, und legte dadurch ein Zeugniß ab, daß er jenes Testament aus Groll gegen Dinias, und nicht mit besonnener Ueberlegung gemacht habe. Denn wie sollte er mit besonnener Ueberlegung, ihr Männer, die Absicht gehabt haben, uns zu schaden, die wir ihm nichts zu Leide gethan hatten? Späterhin aber — und Dieß ist ein deutlicher Beweis, daß er auch Jenes nicht in der Absicht, uns zu schaden, gethan habe — als Dinias gestorben war, und wir uns in einer bedrängten Lage befanden, ließ er uns an Nichts Mangel leiden, sondern nahm uns selbst zu sich in's Haus, besorgte unsre Erziehung, und rettete unser Vermögen aus den Händen der Gläubiger, die es uns entziehen wollten: kurz er sorgte für unsere Angelegenheiten nicht weniger, als für seine eigenen. Nun muß man aber doch wohl seine Gesinnung mehr nach diesen Handlungen, als nach jenem Testamente beurtheilen, und als Zeichen derselben nicht Dasjenige anseh'n, was er im Zorne that (wo wir ja Alle leicht zu fehlen pflegen), sondern Dasjenige, wodurch er späterhin seine Absichten zu erkennen gab. Auch bewieß er noch deutlicher durch seine letzten Handlungen, wie er gegen uns dächte. Als er nämlich schon an der Krankheit

---

ist, werden theils die Feierlichkeiten der Bestattung und die religiösen Gebräuche am neunten Tage nach dem Tode verstanden, theils die jährlich, am Feste der Nemesis, dargebrachten Todtenopfer.

darnieder lag, an der er auch starb, beabsichtigte er, jenes Testament aufzuheben, und trug dem Posidippus auf, zu der Behörde zu geh'n, und sie zu ihm zu führen. Dieser aber holte sie nicht allein nicht, sondern schickte auch den Beamten, der schon an der Thür war, wieder weg; weswegen Kleonymus sehr böse auf ihn ward, und dem Diokles auftrug, die Beamten auf den folgenden Tag zu ihm zu bescheiden.

Er befand sich übrigens damals noch gar nicht so sehr schlecht, sondern hegte noch viele Hoffnung; aber plötzlich in der nächsten Nacht starb er. — Nun will ich euch zunächst Zeugen aufstellen, daß er nicht aus Unzufriedenheit mit uns, sondern aus Feindschaft gegen Dinias sich aller unserer Angelegenheiten angenommen, uns selbst zu sich ins Haus genommen und dort erzogen; ferner, daß er den Posidippus zu dem Astynomen geschickt, Dieser aber denselben nicht nur nicht zu ihm berufen, sondern auch den Archonides von der Thür wieder weggeschickt habe. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen auf.

Zeugen.

Ferner, daß die Freunde der Gegner und Cephisander *) es für Recht hielten, daß das Vermögen getheilt würde, und

*) Die Freunde hatten vor den gerichtlichen Verhandlungen die Parteien in Güte mit einander zu vergleichen gesucht (Vergl. Att. Prozeß S. 475.). Cephisander scheint der Urheber des Theilungsvorschlages gewesen zu seyn, und deßwegen besonders genannt zu werden. Einige der Gegner, wie aus dem Schluß der Rede erhellt, waren zu der Theilung bereit; doch wahrscheinlich nicht alle.

wir den dritten Theil vom ganzen Nachlaß des Kleonymus bekämen, auch dafür rufe mir die Zeugen auf.

Zeugen.

Ich meine nun zwar, ihr Männer, daß, Wer bei'm Anspruch auf eine Erbschaft zeigt, er sey, wie wir, sowohl in Hinsicht auf den Verwandtschaftsgrad, als auch in Hinsicht auf die Freundschaft mit dem Verstorbenen näher berechtigt, nicht nöthig habe, andere Gründe vorzubringen; da indessen die Gegner, die keines von Beiden für sich haben, dennoch sich unterfangen, Ansprüche auf Etwas zu erheben, was ihnen nicht zukommt, und diese mit erlogenen Gründen zu unterstützen suchen, so will ich auch über diese noch Einiges sagen. Sie berufen sich auf das Testament, und sagen, Kleonymus habe die Behörde nicht in der Absicht zu sich rufen lassen, um dasselbe aufzuheben, sondern um es zu verbessern, und ihnen ihr Vermächtniß zu sichern. Allein bedenket: was ist glaublicher, daß Kleonymus das Testament, welches er im Zorn gemacht hatte, habe aufheben wollen, weil er liebreich gegen uns gesinnt war? oder daß er darauf gedacht habe, uns das Seinige noch sicherer zu entziehen? Andern thun Ungerechtigkeiten, die sie im Zorn gegen ihre Angehörigen begangen haben, nachher wieder leid; die Gegner stellen aber den Kleonymus dar, als habe er zu einer Zeit, wo er auf's liebreichste gegen uns gesinnt war, das Testament noch mehr sichern wollen, welches [er] im Zorn gemacht hatte. Räumen nun auch wir Dieses ein, [u]nd glaubt ihr daran, so seht ihr wohl ein, daß sie ihm die größte Verrücktheit schuld geben. Denn was könnte es für einen größern Wahnsinn geben, als wenn er damals, da er mit Dinias entzweit war,

uns verletzte, und ein solches Testament machte, durch welches er nicht an Jenem Rache nahm, sondern seinen nächsten Angehörigen Unrecht that; und jetzt, da er auf freundschaftlichem Fuße mit uns stand und uns allen Andern vorzog, nur uns, seinen Schwesterkindern, allein, wie Jene behaupten, seine Erbschaft entziehen wollte? Wer würde wohl, ihr Männer, bei gesundem Verstande so über das Seinige verfügen? — Also haben sie selbst durch diese Behauptungen es euch leicht gemacht, über sie zu urtheilen. Wenn er die Behörde in der Absicht rufen ließ, um das Testament aufzuheben, wie wir behaupten, daß er es that, so können sie dagegen Nichts sagen: wenn er aber so verrückt war, daß er uns am meisten zurücksetzte, die wir ihm dem Blute nach die nächsten waren, und auf dem freundschaftlichsten Fuße unter allen mit ihm standen, so werdet ihr Recht thun, ein solches Testament für ungültig zu erklären.

Dazu bedenket nun auch noch Dieses. Sie behaupten, Kleonymus habe die Behörde deßwegen rufen lassen, um ihnen das Vermachte zu sichern; dennoch aber wagten sie es nicht, seinen Auftrag zu erfüllen und Jene zu ihm zu führen, sondern schickten selbst den Beamten von der Thüre wieder fort; und da sie eins von Beiden zu erwarten hatten, entweder die Erbschaft noch sicherer zu haben, oder aber Jenen durch die Nichterfüllung seines Auftrages zu erzürnen, so zogen sie es vor, vielmehr ihn zu erzürnen, als sich das Vermächtniß zu sichern. Wie läßt sich nun aber wohl etwas Unglaublicheres denken? Sie, die von der Sache solchen Vortheil zu erwarten hatten, scheuten sich, ihm jenen Dienst zu leisten, als ob sie Schaden dadurch erleiden wür-

den; Kleonymus aber war für ihr Bestes so eifrig besorgt, daß er dem Posidippus wegen seiner Versäumniß böse ward, und den Diokles für den folgenden Tag um denselben Dienst bat?

Wenn er ferner, wie die Gegner behaupten, in dem Testamente, wie es jetzt abgefaßt ist, ihnen sein Vermögen vermacht hatte, so scheint mir auch Das nicht recht begreiflich zu seyn, durch was für angebrachte Verbesserungen er hätte hoffen können, es bündiger zu machen. Denn sonst, ihr Männer, sieht man ja eben ein Testament als das Mittel an, Vermächtnisse vollkommen zu sichern. Sodann, wenn er vielleicht noch Etwas hinzusetzen wollte, warum schrieb er Dieß nicht auf ein anderes Blatt, und hinterließ es so, da er jenes von den Beamten nicht wieder bekommen konnte? Denn zurücknehmen, ihr Männer, konnte er freilich nur die bei den Beamten niedergelegte Urkunde; schreiben aber konnte er in eine andere, was er wollte, und so uns auch hierüber jeden Streit abschneiden. Räumen wir nun aber auch ein, er habe das Testament verbessern wollen, so ist daraus doch wohl euch Allen klar, daß er es nicht für gut gehalten habe. Und nun möget ihr auch hieraus die Schamlosigkeit unserer Gegner erkennen, die darauf bestehen, daß ein Testament gültig sey, welches nach ihrem eigenen Geständnisse der Erblasser selbst nicht für gut hielt, und die euch bereden wollen, gegen die Gesetze, gegen das Recht und gegen den Willen des Verstorbenen zu stimmen. Aber die unverschämteste unter allen ihren Behauptungen ist diese, daß sie sagen, Kleonymus habe nicht gewollt, daß wir Etwas von dem Seinigen bekämen. Wem anders denn, ihr Männer, sollte er

Dieß wohl lieber gegönnt haben, als Denen, die er auch bei seinen Lebzeiten am meisten unter allen seinen Angehörigen mit dem Seinigen unterstützte? Es wäre doch auch gar wunderbar, wenn, da selbst Cephisander, der Freund unserer Gegner, es für billig hält, daß der Nachlaß unter uns Alle getheilt werde, Kleonymus, unser nächster Verwandter, der uns in sein Haus aufnahm, für uns sorgte, und unsere Angelegenheiten nicht weniger sorgfältig als seine eigenen betrieb, Er allein uns keinen Theil an seinem Nachlasse gegönnt hätte. Wer von euch wird wohl glauben, daß unsere Gegner wohlwollender und billiger gegen uns seyen, als unsere nächsten Freunde? daß Jener, dem es Pflicht war, uns Gutes zu erweisen, und Schande brachte, wenn er nicht für uns sorgte, uns nichts von dem Seinigen hinterlassen habe, während die Gegner, denen weder eine Verpflichtung obliegt, noch Schande zu besorgen ist, uns an Dem, was uns nach ihrer Behauptung nicht zukommt, einen Antheil zugestehen? Wahrlich, ihr Richter, das wäre etwas ganz Unglaubliches.

Ferner, wenn Kleonymus auch jezt bei seinem Tode noch ebenso gegen uns beiderseits gesinnt gewesen wäre, als zu der Zeit, da er jenes Testament machte, so könnte vielleicht Einer oder der Andere von euch den Worten der Gegner Glauben schenken. Nun aber werdet ihr gerade das Gegentheil finden. Damals war er mit Dinias, unserem Vormunde, entzweit, stand mit uns noch in keiner Verbindung, mit den Gegnern allen dagegen auf freundschaftlichem Fuße; jetzt aber war er mit Einigen von Diesen zerfallen, und stand dagegen mit uns in der allerinnigsten Verbindung. Weshalb

er mit Jenen zerfallen sey, ist unnöthig zu sagen; doch überzeugende Beweise davon will ich euch anführen, für die ich auch Zeugen aufstellen kann. Erstlich, als er dem Dionysus opferte, wozu er alle seine Verwandten und auch viele andere Bürger einlud, schloß er den Pherenikus ganz und gar aus; zweitens, als er kurz vor seinem Tode in Gesellschaft des Simon nach Panormus *) ging und mit Jenem zusammentraf, mochte er ihn nicht anreden; dazu, als Simon ihn über diese Entzweiung befragte, erzählte er ihm, wie sie Feinde geworden seyen, und setzte die Drohung hinzu, daß er Jenem wohl noch einmal zeigen werde, wie er gegen ihn gesinnt sey. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe die Zeugen herbei.

Zeugen.

Könnt ihr nun glauben, ihr Richter, daß der Mann, der so gegen uns beiderseits gesinnt war, gegen uns, mit denen er in der innigsten Verbindung stand, so sollte gehandelt haben, daß er uns selbst jede Hoffnung abschnitt; Jenen dagegen, von denen Einige seine Feinde waren, sein ganzes Vermögen zu sichern, Sorge sollte getragen haben? daß er Jene jetzt, da diese Feindschaft stattfand, lieber gehabt, uns aber, mit denen er in solcher innigen und engen Verbindung stand, vielmehr zu schaden getrachtet habe? In der That, wenn sie das Testament des Verstorbenen anfechten wollten, so weiß ich meines Theils nicht, was sie Anderes zu euch sagen könnten, als was sie jetzt sagen, da sie erklären, daß das Te-

*) Ein Hafen an der Ostküste von Attika, jetzt Porto Raphti, bei dem Flecken Prasiä, jetzt Prassa.

stament nicht gehörig abgefaßt gewesen sey, und dem Erblasser nicht gefallen habe; Diesem aber eine solche Verkehrtheit schuld geben, daß sie behaupten, er habe die Leute, mit denen er entzweit war, lieber gehabt, als die, mit denen er im freundschaftlichsten Verhältnisse stand; er habe denen, mit welchen er bei seinem Leben nicht einmal redete, sein ganzes Vermögen vermacht; denen aber, mit denen er auf's engste verbunden war, nicht den kleinsten Theil desselben gegönnt. Wer könnte wohl ein solches Testament für gültig erklären, welches der Erblasser selbst, als nicht gehörig abgefaßt, mißbilligte; welches die Gegner durch die That umstoßen, indem sie das Vermögen mit uns gleichmäßig theilen wollen;*) von welchem endlich wir darthun, daß es dem Gesetze, dem Rechte und der Absicht des Testators entgegen sey?

Unser Recht aber, denke ich, könnt ihr am besten von den Gegnern selbst erfahren. Wenn man sie fragte, weßwegen sie Anspruch darauf machen, den Kleonymus zu beerben, so würden sie etwa Dieß anzuführen haben, daß sie theils in gewissem Grade mit ihm verwandt sind, theils eine Zeit lang in freundschaftlichen Verhältnissen mit ihm lebten. Wür-

---

*) Vorher hieß es, den Schwestersöhnen sey bei der vorgeschlagenen Theilung ein Drittel zugedacht gewesen. Entweder also, wenn nach Köpfen getheilt werden sollte, war die Zahl der Gegner doppelt so groß, als die der Schwestersöhne; oder wenn, was mir wahrscheinlicher ist, nach Stämmen getheilt werden sollte, zerfielen die Gegner selbst in zwei Stämme, zu deren einem Pherenikus und seine Brüder, zu dem andern Cephisander gehörte.

den sie aber damit nicht vielmehr für uns, als für sich sprechen? Denn wenn die Nähe der Verwandtschaft zur Erbschaft berechtigt, so ist ja unsere Verwandtschaft die nähere; wenn die freundschaftlichen Verhältnisse, so wissen ja Alle, daß wir ihm näher befreundet waren. So müßt ihr also unser Recht nicht von uns, sondern von den Gegnern selbst hören. Und nun wäre es denn doch gar hart, wenn ihr, während ihr Andern die Erbschaften zuerkennt, sobald sie nur Eines von Beiden erweisen, entweder nähere Verwandtschaft oder nähere Freundschaft mit dem Erblasser, uns allein die Erbschaft des Kleonymus absprechen wolltet, da bei uns ja eingestandenermaßen Beides zugleich stattfindet. — Wenn Polyarchus, der Vater des Kleonymus, unser Großvater, noch lebte, und an dem Nothwendigen Mangel litte; oder wenn Kleonymus mit Hinterlassung von Töchtern ohne Vermögen gestorben wäre, so würden wir, als die nächsten Verwandten, genöthigt seyn, theils den Großvater zu unterhalten, theils die Töchter des Kleonymus entweder selbst zu heirathen, oder sie auszusteuern.*) Dazu würde uns die Verwandtschaft, die Gesetze und die Furcht vor eurer Mißbilligung nöthigen; sonst würden wir in die größte Strafe verfallen und den härtesten Tadel erfahren. Und jetzt, da Vermögen nachgeblieben ist, könntet ihr es für Recht halten, dieses von andern als uns erben zu lassen? Dann würdet ihr weder gerecht, noch zu eurem eigenen Vortheil, noch den Gesetzen gemäß urtheilen, wenn ihr die Lasten und Beschwerden den nächsten Verwandten aufbürden, das nachge-

*) S. Att. Prozeß S. 288. 290.

lassene Vermögen aber eher allen Andern, als ihnen zusprechen wolltet. Ihr müßt im Gegentheil nicht nur wegen der Bande des Blutes, sondern auch wegen der sicherern Ueberzeugung von der wahren Beschaffenheit der Sache (wie ihr denn auch zu thun pflegt) vielmehr zu Gunsten Derer sprechen, welche ihre Ansprüche auf Verwandtschaft, als Derer, welche sie auf ein Testament stützen. Denn auf die Verwandtschaft versteht ihr euch alle: und es ist nicht möglich, euch hierin zu täuschen; Testamente aber sind schon oft als ungültig erwiesen worden, theils weil sie gar nicht von dem Erblasser, theils weil sie nicht mit der gehörigen Ueberlegung gemacht waren. Und so seyd ihr auch jetzt von der Verwandtschaft und freundschaftlichen Verbindung, worauf wir unsere Ansprüche gründen, Alle unterrichtet; von dem Testamente aber, worauf die Gegner sich bei ihren ungerechten Forderungen verlassen, weiß keiner von euch, ob es rechtsbeständig ist, oder nicht. Sodann werdet ihr sehen, daß unsere Verwandtschaft von den Gegnern selbst eingestanden wird; wogegen wir das Testament bestreiten, weil der Erblasser die Aufhebung desselben beabsichtigte, und nur die Gegner sie vereitelten. Darum, ihr Männer, geziemt es sich für euch, bei euerem Ausspruch vielmehr auf die Verwandtschaft Rücksicht zu nehmen, über welche beide Parteien einstimmig sind, als auf das Testament, welches nicht auf die rechtmäßige Art gemacht worden ist. Dazu bedenkt, daß Kleonymus, als er es aufheben wollte, bei ruhiger und leidenschaftloser Besonnenheit, als er es aber machte, in leidenschaftlicher Erbitterung und ohne ruhige Ueberlegung war; weßhalb es denn sehr unrecht seyn würde, wenn ihr seine

Leidenschaft mehr als seinen wohlüberlegten Willen gelten ließt.

Endlich, ihr Richter, macht Jeder von euch selbst ohne Zweifel dann am meisten Anspruch auf eine Erbschaft, und ärgert sich am meisten über die Entziehung derselben, wann der Erblasser ein Mann war, dem auch gegen euch dasselbe Recht zugestanden haben würde. Wenn nun jetzt Kleonymus noch lebte, unser Haus aber und das unserer Gegner ausgestorben wäre, bedenkt, Wen von Beiden er beerben, würde: denn eben Die sind ihn zu beerben berechtigt, deren Vermögen ihm zufallen würde. Wäre nun Pherenikus oder einer von seinen Brüdern gestorben, so würde die Erbschaft ihren Kindern und nicht dem Kleonymus zufallen; hätte aber uns dieß Schicksal getroffen, so würde Kleonymus Alles von uns erben: denn wir hinterließen keine Kinder noch andere Verwandte, sondern er wäre uns dem Blute wie der Freundschaft nach der Nächste. Daher geben die Geseze ihm das nächste Recht, und wir würden das Unsrige auch keinem Andern zugedacht haben. Ueberließen wir es ihm ja doch im Leben mit solchem Vertrauen, daß sein Wille darüber mehr galt, als unser eigener; und so würden wir denn auch im Tode keinen andern lieber als ihn zum Erben eingesetzt haben. Ihr seht also, ihr Männer, daß wir ihm sowohl rücksichtlich des Beerbtwerdens als des Beerbens die nächsten sind; die Gegner aber treten jetzt, wo sie etwas zu erben hoffen, mit Unverschämtheit auf und reden von Freundschaft und Verwandtschaft; käme es aber auf's Beerbtwerden an, so würden sie viele Verwandte und Freunde als nähere ihm vorzieh'n.

Laßt mich nun noch einmal die Hauptpunkte des Vorgetragenen, auf welche ihr Alle besonders achten müßt, wiederholen. Wenn also die Gegner ihre Behauptungen vorbringen und euch einreden wollen, Kleonymus habe das Testament gemacht, und es sey ihm niemals in der Folge leid gewesen, und auch jetzt habe er uns nichts von dem Seinigen zukommen lassen, ihnen dagegen das Vermächtniß sichern und bestätigen wollen, und wenn sie bei allen diesen Reden und Behauptungen doch weder Das nachweisen, daß sie dem Kleonymus näher verwandt, noch daß sie ihm näher befreundet waren, als wir; so bedenkt ihr dagegen, daß sie dadurch vielmehr ihn anklagen, als euch die Gerechtigkeit ihrer Sache beweisen. Wenn ihr also ihren Reden Glauben schenkt, so dürft ihr nicht ihnen die Erbschaft zusprechen, sondern ihr müßt vielmehr den Kleonymus für wahnsinnig erklären; wenn ihr aber unsern Reden glaubt, so müßt ihr überzeugt seyn, daß Jener wohlüberlegt den Entschluß gefaßt habe, sein Testament aufzuheben, und daß wir nicht unrechtmäßige, sondern wohlgegründete Ansprüche auf seinen Nachlaß erheben. Endlich aber bedenket auch, das es gar nicht einmal möglich ist, euch durch die Reden der Gegner in eurem Urtheil leiten zu lassen. Denn da die Gegner selbst es für gerecht erkennen, daß wir einen Theil der Erbschaft bekommen, so wäre es ja ganz unerhört, wenn ihr ihnen das Ganze zusprächet, und ihnen also mehr gäbet, als worauf sie selbst Anspruch machen; uns dagegen nicht einmal Das zukommen ließet, was unsere Gegner uns zugestehen.

Zweite Rede.

Ueber die Erbschaft des Menekles.

Inhalt.

Menekles lebte mehrere Jahre in kinderloser Ehe mit einer Schwester des Sprechers der vorliegenden Rede; endlich da er die Hoffnung, noch Kinder zu erzeugen, seines sehr vorgerückten Alters wegen aufgab, schied er sich in Güte von seiner Frau, und nahm bald darauf ihren Bruder an Kindes Statt an. Nach seinem drei und zwanzig Jahre später erfolgten Tode macht sein Bruder dem Adoptivsohne die Erbschaft streitig, und stellt deswegen eine Erbschaftsklage gegen ihn an. Die Athenische Gerichtsverfassung gestattete in einem Falle, wie dieser, den Adoptivsöhnen, gleich den leiblichen Kindern, eine Einrede, daß die gegen sie erhobene Klage unzulässig, und die Erbschaft ihnen gar nicht streitig zu machen sey. Einreden dieser Art wurden in der Regel mittelst eines Dritten beigebracht, welcher die Behauptung der Unzulässigkeit der Klage in Form eines Zeugnisses, Diamartyrie genannt, aussprach, und welchen demnach der Kläger, wenn er seine Klage nicht aufgeben wollte, zunächst als falschen Zeugen mit einer eigenen Klage angreifen mußte. Nur wenn er hier obsiegte, konnte er die früher angestellte Klage fortführen; im entgegengesetzten Falle ward er damit abgewiesen (S. Att. Proc. S. 638 ff).

So war denn auch jetzt der Zeuge, welcher für den Adoptivsohn aufgetreten war, und über die Unzulässigkeit der gegen Diesen erhobene Erbschaftsklage die Diamartyrie abgelegt hatte, von dem Gegner als falscher Zeuge belangt worden, und unsere Rede ist eine Vertheidigungsrede des Adoptivsohnes, als Beistandes, für seinen Zeugen. Der Gegner hatte nicht sowohl das Factum der Adoption geläugnet, als ihre Rechtmäßigkeit angefochten, indem er behauptete, Menekles sey durch Zureden seiner früheren Frau dazu verleitet worden. Das Gesetz gestattete nämlich der Adoption nur dann Gültigkeit, wann der Adoptirende weder geisteskrank, noch vor Alter kindisch, noch durch Gift- und Zaubertränke des vollen Gebrauchs seiner Vernunft beraubt, noch endlich durch Weiberränke verführt worden war. Der Redner hat also die Aufgabe, zu beweisen, daß die gegen die Rechtmäßigkeit seiner Adoption vorgebrachten Einwendungen ungegründet seyen.

Ich meinte zwar immer, ihr Männer, daß ich auf eine gesetzmäßige Art adoptirt worden sey, wie nur jemals Einer adoptirt worden ist, und daß Niemand sich einfallen lassen würde, zu behaupten, Menekles sey bei meiner Adoption nicht bei vollem Verstande gewesen, oder habe sich durch eine Frau dazu bereden lassen; allein da mein Oheim (nicht eben wohlüberlegt, wie mich dünkt) sich alle Mühe gibt, seinen Bruder nach seinem Tode kinderlos zu machen, und weder die Götter unseres Hauses, *) noch euch, ihr Richter,

*) Die sogenannten väterlichen Götter, in deren besonderer Obhut die Geschlechter und Familien stehen. Als solche verehrten Alle den Zeus, mit dem Beinamen Herkeios, und den Apollo, mit dem Beinamen Patroos; außer Diesen die einzelnen Geschlechter und Familien noch manche andere Gottheiten, zum Theil auch vergötterte Vorfahren.

scheut, so sehe ich mich genöthigt, den Vater, der mich an Kindes Statt angenommen, und mich selbst gegen ihn zu vertheidigen. Ich will euch daher zuvörderst zeigen, daß meine Adoption auf die gehörige Weise und den Vorschriften der Gesetze gemäß vorgenommen worden sey, und daß demnach die Verlassenschaft des Menekles, da ich sein Sohn bin, mir nicht streitig gemacht werden dürfe, sondern der Zeuge in der Diamartyrie die Wahrheit gesagt habe. Ich bitte und beschwöre aber euch Alle, mir ein geneigtes und gütiges Gehör zu schenken.

Eponymus aus Acharnä,*) unser**) Vater, ihr Richter, war ein genauer Freund des Menekles, und hielt vertraulichen Umgang mit ihm. Er hatte unser vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter. Nach dem Tode unseres Vaters verheiratheten wir unsere ältere Schwester, da sie das mannbare Alter erreicht hatte, an Leukolophus, und gaben ihr eine Mitgift von zwanzig Minen.***) Vier Jahre nach dieser Zeit, da auch unsere jüngere Schwester ungefähr in dem Alter war, zu heirathen, starb die Frau des Menekles, die er früher gehabt hatte. Nachdem nun Menekles Dieser die gebührenden Ehren †) erwiesen hatte, hielt er bei uns um unsere Schwester an, wobei er sich auf seine Freund-

---

*) Acharnä, eine Ortschaft, Demos, des Oeneïschen Stammes.

**) Der Bruder des Sprechers muß hier, und weiter unten, wo es „wir" und „uns" heißt, mitgedacht werden. Ohne Zweifel stand er vor Gericht ihm zur Seite.

***) 458 Rhlr. 8 Gr. Conv. G.

†) D. h. sie gebührend bestattet, und die Todtenopfer an ihrem Grabe dargebracht hatte.

schaft mit unserm Vater berief, und wie er auch mit uns stände. Wir nun, die wir wußten, daß unser Vater sie Keinem lieber, als ihm gegeben haben würde, gaben sie ihm; und zwar nicht ohne Mitgift, wie der Gegner bei jeder Gelegenheit behauptet, sondern mit ebenderselben Mitgift, die wir auch der ältern Schwester gegeben hatten; und auf diese Weise wurden wir aus Freunden, die wir schon vorher gewesen waren, Verwandte des Menekles. Daß er aber mit unserer Schwester zwanzig Minen als Mitgift bekommen habe, dafür will ich euch zuvörderst dieses Zeugniß vorlegen.

Zeugniß.

Da wir nun unsere Schwestern verheirathet hatten, und selbst in dem gehörigen Alter standen, so nahmen wir Kriegsdienste, und zogen unter Iphikrates Anführung nach Thracien.*) Hier zeichneten wir uns rühmlich aus, erwarben dadurch Etwas, und gingen darauf wieder nach Hause zurück, wo wir unsere ältere Schwester als Mutter von zwei Kindern, die jüngere aber, welche Menekles hatte, kinderlos fanden. Nach zwei oder drei Monaten etwa that uns Dieser, mit vielen Lobsprüchen über unsere Schwester, die Eröffnung, wie sein Alter und seine Kinderlosigkeit ihn bekümmern, wie er nun aber nicht der Meinung sey, daß Jene, zum Dank für ihr wackeres Benehmen gegen ihn, mit ihm in kinderloser Ehe ihre besten Jahre verleben solle: denn, sagte er, es sey genug, daß er allein dieses Miß-

*) Wahrscheinlich bei Gelegenheit des Feldzuges, von welchem Xenophon in der Gr. Gesch. (VI, 8, 34) erzählt, und welcher in d. J. 389 fällt.

geschick trage. Aus diesen Reden ist klar, daß er sich aus Liebe von ihr schied; denn Niemand ist besorgt für Einen, den er haßt. Er bat uns nur, wir möchten ihm den Gefallen thun, sie mit seinem Vorwissen und Rathe an einen Andern zu verheirathen. Wir erwiederten ihm, er solle sie selbst dazu bereden: denn wozu sie sich bereit finden ließe, Das wollten wir thun. Sie wollte nun Anfangs gar Nichts davon hören; mit der Zeit indessen ließ sie sich nicht ohne Mühe bereden, worauf wir sie an Eleus aus Sphettos *) verheiratheten; und Menekles gab ihr ihre Mitgift heraus, obwohl er damals an dem Pacht des Vermögens der Kinder des Nicias Antheil hatte; **) und ebenso auch die Kleider, die sie mitgebracht hatte, und den Goldschmuck, welcher vorhanden war.

Nach Verlauf einiger Zeit überlegte Menekles, wie er wohl nicht kinderlos bleiben, sondern Jemand haben möchte, der ihn bei seinen Lebzeiten im Alter pflegte, ihn nach seinem Tode begrübe, und ihm in Zukunft die gebührenden Ehren nach seinem Tode erwiese. ***) Er sah, daß dieser unser Gegner nur einen einzigen Sohn hatte; und es schien ihm daher nicht schicklich, sich Diesen von ihm zur Adoption geben zu lassen, und so ihn seiner männlichen Nachkommen=

*) Einer Ortschaft des Akamantischen Stammes.

**) Er gebrauchte also dazu selbst Geld, und es wäre nicht zu verwundern gewesen, wenn er die Mitgift seiner Frau nicht gleich zurückgezahlt, sondern sie noch in Händen behalten, und nur verzinset hätte. Vergl. Att. Proc. S. 419. Ueber die Verpachtung des Waisenvermögens s. ebend. S. 295.

***) Vergl. die Anmerk. zu der Rede über Kleonymus Erbsch. Nr. 7. S. 13.

schaft zu berauben. Außer Diesem aber wußte er Niemand, der ihm näher wäre, als wir; und deswegen that er uns den Vorschlag und sagte, da doch einmal das Schicksal ihm versagt habe, von unserer Schwester Kinder zu bekommen, so scheine es ihm wohlgethan, wenn er sich einen Sohn aus dem Hause adoptire, aus welchem er leibliche Kinder zu erhalten gewünscht hätte. Darum, sagte er, will ich Einen von euch beiden an Sohnes Statt annehmen, welchem von euch es genehm ist. Mein Bruder, als er Dieß hörte, dankte ihm, daß er uns allen Andern vorzöge, und sagte dann, daß seine Jahre und die Einsamkeit, in der er lebte, eines solchen Sohnes bedürfte, der ihn pflegen, und daheim bei ihm leben könnte; ich aber, setzte er hinzu, bin, wie du weißt, zum Aufenthalt im Auslande genöthigt; doch mein Bruder hier — indem er auf mich deutete — wird für dein Bestes wie für das Meinige Sorge tragen, wenn du geneigt bist, ihn zu adoptiren. Diese Rede billigte Menekles, und demzufolge adoptirte er mich.

Nun will ich euch auch beweisen, daß die Adoption nach den Gesetzen erlaubt war. Lies einmal das Gesetz vor, welches Jedem gestattet, über sein Vermögen nach Gefallen zu testiren, wenn nicht ehliche Söhne da sind. Der Gesetzgeber nämlich, ihr Männer, traf diese Anordnung deswegen, weil er sah, daß es für Kinderlose die einzige Zuflucht in ihrer Verlassenheit und die einzige Erheiterung ihres Lebens sey, wenn ihnen vergönnt würde, Wen sie wollten, an Kindes Statt anzunehmen. — Die Gesetze also gestatteten dem Menekles, mich zu adoptiren, weil er kinderlos war; und so adoptirte er mich denn, nicht schriftlich durch ein

Testament, wie es manche Andere thun; noch auch in einer Krankheit, sondern bei voller Gesundheit, in vollem Besitze seiner Geisteskräfte und mit reiflicher Ueberlegung, und führte mich demnächst in seine Phratrie ein, wobei die Gegner*) selbst zugegen waren, und ließ mich unter die Gaugenossen und Orgeonen einschreiben.**) Auch hatten die Gegner damals Nichts dawider, als ob er unverständig handelte; obgleich es doch wohl weit besser gewesen wäre, ihn lieber bei seinem Leben, wenn sie wollten, durch Vorstellungen davon abzubringen, als ihn nach seinem Tode zu beleidigen, und auf den Untergang seines Hauses hinzuarbeiten. Er lebte ja noch nach der Adoption nicht ein Jahr oder zwei, sondern drei und zwanzig Jahre; und in diesem ganzen langen Zeitraume bereute er seinen Schritt nie,

*) D. h. der Oheim und sein Sohn.

**) Die Phratrien waren Unterabtheilungen der vier alten Stämme, welche nach Aufhebung der letztern durch Klisthenes (509 v. Chr.) noch fortbestanden, aber nur als religiöse Verbindungen ohne politische Bedeutung. Es waren ihrer im Ganzen zwölf. Daß Klisthenes ihre Zahl vermehrt, und sie mit den zehn neuen, von ihm eingerichteten, Stämmen in Verbindung gesetzt habe, ist unerweislich. — Die Demen oder Gaue waren Unterabtheilungen der zehn Klisthenischen Stämme. Jeder Bürger war in einen Demos, jeder Altbürger auch in eine Phratrie eingeschrieben; Adoptivsöhne traten in den Demos und in die Phratrie des Adoptivvaters hinüber. — Orgeonen sind Genossen von religiösen Vereinen, zur gemeinschaftlichen besondern Verehrung gewisser Gottheiten; hier mögen wir uns verschiedene näher oder entfernter verwandte Familien zu denken haben, welche gemeinschaftlich dieselben väterlichen Götter (S. Anm. S. 27.) verehrten.

weil Alle eingestanden, daß er wohl daran gethan habe. Und damit ihr sehet, daß ich die Wahrheit sage, will ich euch als Zeugen der Adoption die Phratoren und Orgeonen und Demoten aufstellen; zum Beweise aber, daß er zu dieser Adoption befugt gewesen, soll euch der Schreiber das Gesetz selbst vorlesen, in Gemäßheit dessen die Adoption stattgegefunden hat. Lies mir die Zeugnisse und das Gesetz.

Zeugnisse. Gesetz.

Daß also Menekles die Befugniß gehabt habe, zu adoptiren, Wen er wollte, beweist das Gesetz selbst; daß er aber mich adoptirt habe, ist auch von den Phratoren und Demoten und Orgeonen bezeugt worden. Ihr habt also den einleuchtendsten Beweis für die Wahrheit der Diamartyrie; und die Gegner können gegen die Adoption selbst auch nicht ein Wort vorbringen. — Nachdem nun dieses Geschäft abgemacht war, so sah sich Menekles nach einer Frau für mich um, und sagte, daß ich heirathen müßte; worauf ich die Tochter des Philonides zur Ehe nahm. So sorgte also Jener für mich, ganz wie einem Vater für seinen Sohn zu sorgen zukommt; und ebenso pflegte auch ich ihn wie einen leiblichen Vater, und ehrte ihn, ich sowohl als meine Frau; so daß er uns auch gegen alle Demoten deswegen lobte.

Auch aus folgenden Umständen könnt ihr leicht erkennen, daß Menekles mich mit verständiger Ueberlegung, und nicht auf Zureden seiner Frau, adoptirt habe. Für's Erste, meine Schwester, von welcher der Gegner so viel Gerede gemacht hat, daß sie Jenen beredet habe, mich zu adoptiren, war lange Zeit vor der Adoption anderweitig verheirathet; und

er würde daher, wenn er doch einmal auf ihr Zureden sich einen Sohn wählte, wohl einen von ihren beiden Söhnen adoptirt haben: denn sie hat deren zwei. Allein, ihr Richter, nicht auf ihren Antrieb adoptirte er mich, sondern am meisten trieb ihn seine Verlassenheit dazu an; sodann die Ursachen, die ich schon vorhin angeführt habe, und die Freundschaft, die er für meinen Vater gehegt hatte; drittens der Umstand, daß er keinen andern Verwandten hatte, von dem er sich einen Sohn zur Adoption hätte abtreten lassen können. Dieses waren die Gründe, die ihn bewogen, mich zu adoptiren; und es ist also offenbar, daß er dabei vollkommen wie ein vernünftiger Mann gehandelt, und nicht Zureden seiner Frau ihn bestimmt habe; wo nicht etwa der Gegner seine Verlassenheit und Kinderlosigkeit so nennen will. — Für's Zweite möchte ich doch diesem Manne selbst, der sich ohne Zweifel für sehr vernünftig hält, die Frage vorlegen, Wen sich denn Menekles von seinen Verwandten hätte zur Adoption abtreten lassen sollen? Etwa seinen Sohn? Den würde er ihm nicht überlassen, und dadurch sich selbst kinderlos gemacht haben; so sehr geldgierig ist er nicht. Oder etwa seiner Schwester, seiner Muhme, seines Vetters Sohn? Alle diese Verwandten hatte er nicht. Er war also nothgedrungen, entweder einen Andern zu adoptiren, oder sein Alter kinderlos hinzubringen, wie es der Gegner jetzt verlangt. Nun aber, denke ich, werdet ihr Alle eingestehn, daß er keinen Andern hätte adoptiren können, der ihm näher gewesen wäre, als ich. Laßt den Gegner Einen nennen: er wird es nicht können. Denn Menekles

hatte außer ihm selbst und seinem Sohne keine andere Verwandten.

Nun aber tadelt der Gegner ihn offenbar nicht deßhalb, daß er nicht seinen Sohn adoptirt, sondern deßhalb, daß er überhaupt Jemand adoptirt hat, und nicht kinderlos gestorben ist. Dieß ist der eigentliche Sinn seines gehässigen und ungerechten Tadels. Selbst Vater von Kindern, tadelt er Jenen, der kinderlos und unglücklich war. Alle andern Menschen, nicht nur Hellenen, sondern auch Barbaren, sehen die Adoption als eine vortreffliche Einrichtung an, und bei Allen ist sie im Gebrauch; mein Oheim aber schämt sich nicht, seinem eigenen Bruder eine Befugniß abzusprechen, die Keiner jemals selbst ganz Fremden mißgönnt hat. Auch würde er selbst, wenn man ihn fragte, Was er denn in Menekles Lage gethan haben würde, nichts Anders antworten, als daß er Jemanden adoptirt haben würde, der ihn im Leben pflegte, und unterstützte, und nach seinem Tode bestattete; und offenbar würde diese Adoption durch dasselbe Gesetz gerechtfertigt werden, wie die meinige. Also er selbst, wenn er kinderlos wäre, würde einen Sohn adoptirt haben; und Menekles, der Dieß gethan, soll deßwegen nicht bei vollem Verstande gewesen, und von einer Frau verleitet worden seyn! Ist eine solche Behauptung nicht gar zu arg? Wahrhaftig, ich denke, er selbst vielmehr ist nicht bei Verstande, wenn er solche Reden führt, und solche Dinge thut. Er redet ja offenbar den Gesetzen, dem Rechte und Dem, was er selbst gethan haben würde, zuwider, und schämt sich nicht, während er für sich selbst das Gesetz wegen

der Adoption gelten läßt, es für seinen Bruder ungültig machen zu wollen.

Nunmehr, ihr Männer, müßt ihr auch noch hören, was für ein Interesse er dabei habe, daß er seinen Bruder kinderlos zu machen sucht. Streitet er um des Namens willen gegen mich, daß ich des Menekles Sohn heiße, ist er dann nicht ein mißgünstiger Mensch? Ist es ihm aber um Geld zu thun, so laßt ihn nachweisen, welchen Acker, welches Miethhaus,*) welches Wohnhaus mir Menekles hinterlassen habe. Wenn er nun aber Nichts der Art hinterlassen, und wenn Das, was ihm nach Rückzahlung des Geldes an den Mündel**) übrig blieb, der Gegner noch bei seinem Leben bekommen hat, — springt dann nicht seine Unverschämtheit klar in die Augen? Und daß Dem wirklich so sey, will ich euch beweisen. Als nämlich Menekles dem Mündel sein Vermögen zurückstellen mußte, und keine Mittel dazu hatte, auch die Zinsen für einen langen Zeitraum sich angehäuft hatten, so bot er seinen Acker zum Verkauf aus. Da nahm Dieser die Gelegenheit wahr, ihn

*) Ein Haus, welches der Eigenthümer nicht selbst bewohnt, sondern an Andere vermiethet. Bei der großen Anzahl von Fremden in Athen, welche keine Grundstücke eigentlich besitzen durften, gewährten solche Miethhäuser einen sichern und nicht unbedeutenden Ertrag.

**) Den oben erwähnten Sohn des Nicias. Wenn hier nur Einer erwähnt wird, da oben doch von mehreren die Rede war, so haben wir unter Diesem einen den ältesten der Geschwister zu denken, der nach erreichter Volljährigkeit die Verwaltung des Vermögens und die Vormundschaft über die jüngeren Geschwister übernahm.

zu kränken, weil er mich adoptirt hatte, und that Einspruch gegen den Verkauf des Ackers, damit dieser mit Beschlag belegt, und Menekles gezwungen werden möchte, ihn dem Mündel abzutreten. Deßwegen erhob er Ansprüche auf einen Theil des Ackers, da er doch vorher dergleichen niemals erhoben hatte, und untersagte den Käufern den Kauf. Menekles war darüber, wie ihr wohl denken könnt, höchst aufgebracht, sah sich indessen genöthigt, den Theil, auf welchen Jener Ansprüche erhoben hatte, von dem Verkaufe auszuschließen: das Uebrige verkaufte er an Philippus aus Pitthis*) für siebzig Minen, und befriedigte so den Mündel, welchem er von dem Preise des Ackers ein Talent und sieben Minen zahlte.**) Gegen seinen Bruder stellte er darauf eine Klage wegen jenes Einspruches an. Endlich, nach vielem Hin- und Herreden und vielem Zanken, hielten wir es für gerathen, damit man nicht sagen möchte, ich sey habsüchtig und stifte Unfrieden zwischen den Brüdern, die Sache dem Schwager des Gegners und seinen Freunden als Schiedsrichtern zu übergeben. Diese erklärten uns nun, wenn wir ihnen auftrügen, die Sache nach strengem Rechte zu entscheiden, so würden sie keinen Spruch thun: denn sie hätten keine Lust, sich einen von beiden Theilen zum Feinde zu machen; wenn wir ihnen aber überließen, ein Erkenntniß zu fällen, welches Allen zum Besten wäre, so versprachen sie, die Entscheidung zu übernehmen. Und wir, um nur der Händel los zu werden, so gut es ginge, über-

*) Ortschaft des Cekropischen Stammes.

**) 70 Minen = 1604 Rthlr. 4 Gr. — 1 Talent und 7 M. = 1535 Rthlr. 10 Gr.

ließen ihnen, ein solches Erkenntniß zu fällen. Darauf leisteten sie uns am Altar der Aphrodite zu Cephalä *) einen Eid, daß sie unserm Besten gemäß sprechen wollten, und entschieden dahin, daß wir Dem, was der Gegner in Anspruch nahm, entsagen, und es ihm als ein Geschenk überlassen sollten: denn es gäbe, sagten sie, kein anderes Auskunftmittel, als daß Jene **) einen Theil von Menekles Vermögen bekämen. In Zukunft, entschieden sie weiter, sollten wir uns als Freunde gegen einander benehmen in Worten und Werken; und nöthigten uns beiderseits, Dieß eidlich am Altar zu versprechen. Und so schwuren wir denn, uns in Zukunft nach bestem Vermögen in Worten und Werken als Freunde zu benehmen. — Daß nun diese Eide wirklich geleistet sind, und Jene bekommen haben, Was ihnen von den Freunden des Gegners zuerkannt ward, und dafür nun sich so freundschaftlich benehmen, daß sie den Verstorbenen kinderlos zu machen, und mich auf eine schmähliche Weise aus seinem Hause zu verdrängen suchen, dafür will ich euch die Schiedsrichter selbst als Zeugen aufstellen, falls sie auftreten wollen (denn sie sind Freunde des Gegners); wo nicht, diejenigen Leute, welche sonst noch bei den Verhandlungen zugegen waren. Lies mir die Zeugnisse dort ab; und du hemme das Wasser. ***)

Zeugnisse.

Nimm nun auch die Zeugnisse darüber, daß der Acker

*) Ortschaft des Akamantischen Stammes.
**) Der Oheim und sein Sohn.
***) S. Att. Proc. S. 713 u. 717.

für siebzig Minen verkauft worden sey, und der Mündel nach dem Verkaufe desselben sieben und sechzig Minen*) bekommen habe.

Zeugnisse.

Demnach hat dieser mein Oheim, ihr Männer, den Menekles in der That, und nicht, wie ich, dem Namen nach beerbt, und so sehr viel mehr bekommen, als ich. Denn ich bekam nur die dreihundert Drachmen,**) die von dem Kaufpreise des Ackers übrig blieben, und ein kleines Häuschen, welches nicht drei Minen werth ist. Jener aber hat einen Acker über zehn Minen werth,***) und geht dennoch jetzt darauf aus, das Haus des Menekles dem Untergange preiszugeben. Ich, der Adoptivsohn, pflegte ihn in seinem Leben, und mit mir meine Frau, die Tochter des Philonides hier; ich gab meinem Sohne seinen Namen, damit auch dieser in seinem Hause nicht unterginge; ich bestattete ihn nach seinem Tode so, wie es für mich und ihn schicklich war, setzte ihm ein schönes Grabmal, verrichtete das Todtenopfer am neunten Tage: kurz ich that Alles, was zur Bestattung gehört, so gut als möglich, so daß alle Demoten mich deßwegen lobten. Dieser Mann aber, der nächste Blutsverwandte, der ihm einen Vorwurf daraus macht, mich adoptirt zu haben, entzog ihm im Leben den einzigen Acker, der ihm noch übrig geblieben war, und sucht ihn nun nach seinem Tode kinderlos zu machen, und seinen

*) D. h. ein Talent und 7 Minen; denn 60 Minen machen ein Talent.

**) D. h. 3 Minen oder 68 Rthlr. 18 Gr.

***) 228 Rhlr. 28 Gr.

Namen zu vertilgen. So handelt er! — Daß ich nun den Menekles begraben, und die heiligen Gebräuche am dritten*) und am neunten Tage, und Alles, was sonst zur Bestattung gehört, verrichtet habe, darüber sollen euch jetzt die Zeugnisse der Leute, die darum wissen, vorgelegt werden.

Zeugnisse.

Daß aber meine Adoption von Menekles nicht in einem Zustande von Geistesverwirrung, noch auch auf Weiberzureden vorgenommen worden, dafür will ich euch schließlich auch die Gegner selbst als Zeugen aufstellen, und zwar als solche, die nicht mit Worten, sondern durch die That und durch ihre eigenen Handlungen Zeugniß für die Wahrheit des von mir Gesagten ablegen. Sie können nämlich nicht leugnen, daß sie Beide damals sich mit mir, nicht mit Menekles, vertragen, und mir ihren Eid geleistet haben, so wie ich ihnen den meinigen. Wäre nun aber die Adoption nicht den Gesetzen gemäß gewesen, und ich nicht von ihnen selbst für den rechtmäßigen Erben des Menekles anerkannt worden, was hätten sie dann nöthig gehabt, mir zu schwören, und sich von mir schwören zu lassen? Offenbar gar nicht. Folglich haben sie dadurch, daß sie Dieß thaten, unwidersprechlich selbst bewiesen, daß die Adoption dem Gesetze gemäß, und ich der rechtmäßige Erbe des Menekles sey. Also, denk' ich, ist es euch Allen klar, wie sie selbst eingestanden haben, daß Menekles nicht von Sinnen gewesen

*) Am dritten Tage nach dem Tode ward der Leichnam eingekleidet, und auf dem Leichenbette am Eingange des Hauses zur Schau aufgestellt, wobei ebenfalls religiöse Gebräuche vollzogen wurden.

sey, sondern viel eher jetzt mein Gegner, welcher damals sich mit uns vertrug, und uns einen Eid leistete, jetzt aber seinen Vertrag und Eid bricht, und mir auch diese Ueberreste, die so geringfügig sind, noch zu rauben trachtet. Ich meines Theils aber, wenn ich es nicht für etwas gar Unwürdiges und Schmachvolles hielte, den Vater zu verlassen, dessen Sohn ich einmal genannt worden bin, und der mich an Kindes Statt angenommen hat, würde augenblicklich dem Gegner das Vermögen abgetreten haben. Denn es ist so viel wie gar Nichts mehr davon übrig, was ihr ohne Zweifel auch selbst wohl einseht. Nun aber scheint es mir etwas Unwürdiges und Schmachvolles zu seyn, nachdem ich damals, als Menekles noch Etwas hatte, mich von ihm an Kindes Statt annehmen lassen, und von seinem Vermögen, bevor der Acker verkauft wurde, Gymnasiarch des Demos gewesen,*) und Ehre einzulegen gesucht habe als Sohn des Menekles, dazu auch die Feldzüge, welche in jener Zeit vorfielen, als Mitglied seines Stammes und Demos mitgemacht habe,**) jetzt, da er todt ist, ihn zu verlassen, und sein Haus dem Untergange Preis zu geben, und davon zu

*) Die Gymnasiarchen waren reichere Bürger, denen, nach einer gewissen Reihenfolge, die Besorgung der Vorbereitungen zu den gymnischen Spielen, namentlich der Unterhalt und die Besoldung der Kämpfer und die Bestreitung der Kosten ihrer Vorübungen auferlegt ward. Für die Feste des Staates wurden sie aus den Stämmen ernannt; für die besondern Feste der Demen natürlich auch nur aus diesen.

**) Die Truppen waren nach den Stämmen, und wahrscheinlich auch nach den Demen abgetheilt.

gehn — wie würde das nicht unwürdig und lächerlich erscheinen, und den Leuten, die mich zu verläumden Lust haben, reichlichen Stoff dazu geben? Und nicht Dieß allein ist es, was mich antreibt, diesen Rechtsstreit durchzufechten, sondern auch, daß ich als ein so werthloser und nichtsnutziger Mensch dastehn soll, den keiner seiner Freunde bei gesundem Verstande, sondern nur in einem Anfall von Verrücktheit hätte adoptiren können — Das ist's, was mich verdrießt.

Darum also bitte ich euch Alle, ihr Männer, und flehe und beschwöre euch, den Zeugen loszusprechen. Ich habe euch erwiesen, erstens, daß ich von Menekles so rechtmäßig adoptirt worden sey, als nur ein Mensch adoptirt werden kann, und daß diese Adoption nicht bloß dem Namen nach und durch ein Testament, sondern in der That und Wahrheit stattgefunden habe. Dafür habe ich euch die Phratoren und Demoten und die Orgeonen als Zeugen aufgestellt, und gezeigt, daß Jener noch drei und zwanzig Jahre nach der Adoption gelebt habe. Sodann habe ich euch die Gesetze vorgelegt, welche allen Leuten die Befugniß einräumen, Söhne zu adoptiren. Dazu habe ich erwiesen, wie ich ihn bei seinem Leben gepflegt, und nach seinem Tode bestattet habe. Mein Gegner aber geht jetzt darauf aus, mich des väterlichen Erbes zu berauben, so groß oder klein es auch seyn mag, und den Verstorbenen kinderlos zu machen, und seinen Namen der Vergessenheit zu übergeben, daß Keiner hinfort weder die väterlichen heiligen Handlungen an seiner Statt verrichte, noch auch ihm jährlich das Todtenopfer darbringe; sondern daß die gebührenden Ehren ihm entzogen

werden. Dieß eben bedachte Menekles im Voraus; und deßwegen, da er berechtigt war, frei über sein Vermögen zu verfügen, adoptirte er sich einen Sohn, um jenes Alles nicht dereinst zu entbehren. Darum, ihr Männer, laßt euch nicht von meinem Gegner überreden, mir den Namen der Erbschaft, das Einzige, was noch davon übrig ist, zu entziehen, und die Adoption für ungültig zu erklären; sondern, da die Sache an euch gekommen ist, und ihr darüber zu bestimmen habt, schützt mich und Jenen, der in der Unterwelt ist, in unserm Rechte, und laßt, ich flehe euch an bei den Göttern und Dämonen, laßt ihn nicht von diesen Menschen schmählich verletzt werden, sondern gedenkt des Gesetzes und des Eides, den ihr geschworen habt, und Dessen, was von mir über die Sache gesagt worden ist, und fällt ein Urtheil, wie es dem Gesetze, dem Rechte und eurem Eidschwur gemäß ist.

Dritte Rede.

Ueber die Erbschaft des Pyrrhus.

Inhalt.

Pyrrhus hatte, da er keine leiblichen Erben hinterließ, mit Ausnahme einer unehlichen Tochter, die dem Gesetze nach nicht seine Erbin seyn konnte, in einem Testamente seiner Schwester Sohn, Endius, an Kindesstatt angenommen, und zum Erben eingesetzt. Endius besaß das Vermögen seines Adoptivvaters zwanzig Jahre lang unangefochten; nach dem Tode des Endius aber trat Phile, die unehliche Tochter des Pyrrhus, mit der Behauptung auf, daß sie ein ehliches Kind sey, und machte als solches auf das Vermögen ihres vor zwanzig Jahren verstorbenen Vaters Anspruch. Da nun aber die Mutter des Endius, als Schwester des Pyrrhus, *) die Erbschaft vielmehr für sich in Anspruch nimmt, so legt Xenokles, der Mann der Phile, eine Diamartyrie für Diese ein, daß ihr, als einer ehlichen Tochter des Pyrrhus, die Erbschaft nicht streitig gemacht werden dürfe, mithin der Erbanspruch der

*) Nicht als Mutter des Endius: denn die Mutter hat auf das Vermögen des Sohnes kein Erbrecht (Gans Erbrecht I, S. 365 ff.). Als Schwester des Pyrrhus aber hatte sie, in Ermanglung von Brüdern oder Bruderkindern, das nächste Recht auf das Vermögen, da der Adoptivsohn gestorben war, ohne ehliche Kinder im Hause seines Adoptivvaters zu hinterlassen.

Schwester unstatthaft sey.*) Wegen dieser Diamartyrie wird er als falscher Zeuge angegriffen und verurtheilt, d. h. die Richter erkennen die Einrede gegen die Zulässigkeit des von der Schwester des Pyrrhus erhobenen Erbanspruches für ungegründet, mithin die Behauptung, daß Phile eine ehliche Tochter des Pyrrhus sey, für unwahr. Nun war aber von Xenokles zum Beweise dieser Behauptung auch das Zeugniß eines gewissen Nikodémus, des Mutterbruders der Phile, beigebracht worden, welcher ausgesagt hatte, daß seine Schwester, die Mutter der Phile, mit Pyrrhus in rechtmäßiger Ehe gelebt habe. Deswegen wird nun auch Dieser als falscher Zeuge belangt, um ihn wegen der Unwahrheit, die er ausgesagt hatte, noch besonders zur Strafe zu ziehen. Denn nur Dieß konnte jetzt noch der Zweck der gegen ihn angestellten Klage seyn, indem es zur Bekämpfung der von Xenokles eingelegten Diamartyrie der Widerlegung des Nikodémus nicht mehr bedurfte, vielmehr jene Diamartyrie schon abgewehrt, und damit zugleich auch schon die Unwahrheit des Zeugnisses des Nikodémus, worauf eben jene sich vorzugsweise stützte, von den Richtern anerkannt worden war. Es konnte also jetzt die Absicht des Klägers nur noch auf die Bestrafung des Nikodémus gerichtet seyn; weil aber die Richter, vor denen dieser Proceß verhandelt wird, von Denen, vor welchen der Rechtsstreit über die Diamartyrie verhandelt war, verschieden sind, und also die dort vorgelegten Beweise der Unwahrheit der Aussage des Nikodémus nicht kennen, so muß ihnen nothwendig die ganze Sache im Zusammenhange auseinander gesetzt werden; es kommt daher in dieser Rede im Wesentlichen Ebendasselbe vor, was in dem Proceß gegen die Diamartyrie vorgekommen war. Der Sprecher ist hier wie dort ein zweiter Sohn der Schwester des Pyrrhus, also Bruder des Endius, welchem, als Gewalthaber seiner Mutter, die Führung ihrer Sache vor Gericht obliegt.

---

*) Ueber solche Diamartyrien vergl. den Inhalt der Rede über Menekles Erbschaft.

Ihr Richter! Mein mütterlicher Oheim Pyrrhus nahm, da er keine ehlichen Kinder hatte, meinen Bruder Endius an Sohnes Statt an; und Dieser erbte daher auch das von Jenem hinterlassene Vermögen, in dessen Besitze er länger als zwanzig Jahre lebte, ohne daß jemals in dieser ganzen Zeit Jemand Ansprüche darauf erhoben, und es ihm streitig gemacht hätte. Nach meines Bruders Tode aber, der im vergangenen Jahre erfolgte, trat, ohne des letzten Erben Erwähnung zu thun,*) Phile als ehliche Tochter des Pyrrhus auf, und Xenokles aus Kopros**) erhob, als ihr Gewalthaber, in ihrem Namen Anspruch auf die Erbschaft des Pyrrhus, der seit mehr als zwanzig Jahren todt ist, und gab dabei die Summe dieser Erbschaft zu drei Talenten an.***) Als aber meine Mutter, die Schwester des Pyrrhus, dagegen auftrat, so erdreistete sich der Gewalthaber dagegen, die Diamartyrie einzulegen, daß meine Mutter gar keine Rechtsansprüche auf die Erbschaft erheben dürfe, weil Pyrrhus, von dem dieselbe ursprünglich herrührt, eine ehliche Tochter hinterlassen habe. Wir erhoben darauf eine Klage wegen falschen Zeugnisses, und zogen den Mann, der die Diamartyrie einzulegen sich unterfangen hatte, vor Gericht, wo wir ihn denn auch ganz unwiderleglich des falschen

---

*) Wörtlich: mit Uebergehung des letzten Erben; d. h. sie nahm das Vermögen als Nachlaß des Pyrrhus, nicht als Nachlaß des letzten Besitzers, des Endius, in Anspruch.

**) Kopros, nicht Kypros, eine Ortschaft des Hippothoontischen Stammes.

***) 4125 Rthlr.

Zeugnisses überführten, und unsern Rechtsstreit gegen ihn gewannen; dabei aber auch zugleich vor denselben Richtern von unserm jetzigen Gegner, Nikodémus, erwiesen, wie schamlos er gelogen habe, da er sich unterstanden, zu bezeugen, daß er seine Schwester unserm Oheim zu gesetzmäßiger Ehe verlobt habe. Daß nun dieses sein Zeugniß schon in dem vorigen Rechtsstreit für falsch erkannt worden, erweist die Verurtheilung des Xenokles. Denn wenn damals nicht dieses Zeugniß des Nikodémus für falsch erkannt worden wäre, so würde offenbar Jener mit seiner Diamartyrie gesiegt haben, und nicht unserer Mutter, sondern Derjenigen, für welche er als für eine ehliche Tochter die Diamartyrie eingelegt hatte, die Erbschaft des Pyrrhus zuerkannt worden seyn. Da nun aber Jener verurtheilt ist, und die vorgebliche ehliche Tochter des Pyrrhus auf die Erbschaft hat verzichten müssen, so folgt nothwendig, daß damit zugleich auch das Zeugniß des Nikodémus verurtheilt worden sey. Denn der Streit über die Diamartyrie des Xenokles drehte sich ja eben um die Frage, ob jene Tochter, welche auf die Erbschaft Anspruch machte, von unserm Oheim mit einer rechtmäßigen Ehfrau, oder mit einer Hetäre erzeugt sey. Davon werdet ihr euch selbst überzeugen, wenn ihr unsere Antomosie *) und das Zeugniß des Nikodémus und die verurtheilte Diamartyrie hört. Nimm diese, und lies sie vor.

---

*) D. h. die Klageschrift, welche wir gegen die Diamartyrie des Xenokles eingegeben haben. Ueber den Ausdruck „Antomosie" vergl. Att. Proc. S. 628.

Automosie. Zeugniß. Diamartyrie.

Daß nun gleich auf der Stelle das Zeugniß des Nikodemus für falsch erklärt worden sey, ist damals Allen deutlich von uns gezeigt worden; es muß aber nunmehr dasselbe auch vor euch, die ihr darüber ein Urtheil zu sprechen berufen seyd, als unwahr erwiesen werden. Und hier möchte ich nun zuvörderst nur diese Fragen thun: welche Mitgift*) der Zeuge seiner Schwester gegeben zu haben behaupte bei ihrer Verheirathung an einen Mann, der ein Vermögen von drei Talenten besaß; sodann, ob die Ehfrau ihren Mann bei seinen Lebzeiten, oder nach seinem Tode sein Haus verlassen, und von Wem der Bruder nach dem Tode des Mannes, dem er sie verlobt zu haben behauptet, die Mitgift seiner Schwester zurückerhalten; oder, wenn er dieselbe nicht zurückerhalten, welche Klage auf Unterhalt oder auf die Mitgift selbst er gegen Den, der sie in Händen hatte, in zwanzig Jahren anzustellen gewagt habe,**) oder ob er während dieser ganzen langen Zeit jemals in irgend Jemands Begleitung***) zu dem Erben gegangen sey, und ihm wegen der Mitgift seiner Schwester Vorstellungen gemacht habe? Ueber diese Punkte möchte ich wohl hören, was doch die Ursache gewesen sey, daß von dem Allen gar

*) Dieser Punkt kommt nachher noch mehrmals zur Sprache. Die Mitgift war zwar kein wesentliches und durchaus unerläßliches Erforderniß bei Schließung einer rechtmäßigen Ehe, aber doch so gewöhnlich, daß der Mangel einer Mitgift mit Wahrscheinlichkeit einen Schluß gegen die rechtmäßige Ehe zuließ.

**) Ueber die hier erwähnten Klagen s. Att. Recht S. 419 ff.

***) S. ebend. S. 575.

Nichts für die — wie der Gegner bezeugt hat — rechtmäßige *) Ehefrau geschehen ist; sodann auch, ob noch sonst Jemand die Schwester des Gegners zur Ehe gehabt habe, entweder von Denen, welche sie früher genossen, bevor unser Oheim mit ihr bekannt wurde, oder von Denen, die während seiner Bekanntschaft mit ihr zu thun hatten, oder endlich von Denen, die nach seinem Tode es mit ihr hielten? Denn ohne Zweifel hat ihr Bruder sie auf dieselbe Weise Allen, die mit ihr zu thun hatten, zur Ehe gegeben. Sollte ich mich hierüber im Einzelnen auslassen, so würde Das kein kleines Stück Arbeit geben; doch werde ich, wenn ihr es verlangt, wenigstens Einiges anführen. Ist es aber Manchem unter euch widerlich, davon zu hören, so wie mir, davon zu reden, so will ich euch blos die Zeugnisse vorlegen, die in dem vorigen Rechtsstreit beigebracht worden sind, und deren keines die Gegner anzugreifen gewagt haben. Haben sie demnach eingeräumt, daß jenes Frauenzimmer Allen, welche sie haben wollten, zu Gebote gestanden habe, wie läßt es sich denn denken, daß eben Diese eine verlobte Ehefrau gewesen sey? Offenbar aber haben sie ja Jenes eben dadurch eingeräumt, daß sie die Zeugnisse darüber nicht angegriffen haben. Und auch ihr werdet, wenn ihr diese Zeugnisse selbst hört, euch überzeugen, daß Nikodémus offenbar die Unwahrheit ausgesagt, und daß die frühern Richter, dem Rechte und den Gesetzen gemäß, der Tochter

*) Im Gr.: verlobte, weil die Verlobung Bedingung und Kennzeichen einer rechtmäßigen Ehe war. Im Folgenden habe ich jenen Ausdruck beibehalten.

jener Person, als einer nicht ehlich erzeugten, die Erbschaft abgesprochen haben. — Lies vor; du aber hemme unterdessen das Wasser.

Zeugniß.

Daß also die Person, welche Nikodémus laut seines Zeugnisses unserm Oheim zur Ehe verlobt haben will, nicht dessen Gattin, sondern eine Hetäre gewesen sey, die für Jedermann zu haben war, ist euch von den übrigen Verwandten und von den Nachbarn unsers Oheims bezeugt worden, indem sie ausgesagt haben, daß Schlägereien und Zechgelage und Ausgelassenheiten jeder Art um die Schwester des Nikodémus stattgefunden haben, so oft sie bei unserm Oheim war. Gegen Ehfrauen aber wird sich Keiner Dergleichen unterstehen; auch gehen Ehfrauen nicht mit ihren Männern zu Gastgelagen, und erfrechen sich nicht, mit fremden Männern in Gesellschaft zu schmausen, geschweige denn mit dem Ersten Besten. Nun haben aber die Gegner den Zeugen, welcher dieses Alles ausgesagt hat, nicht einmal anzugreifen gewagt. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, lies ihnen noch einmal dasselbe Zeugniß vor.

Zeugniß.

Lies ihnen jetzt auch die Zeugnisse über die Leute vor, die mit ihr zu thun gehabt haben, damit sie sehen, daß sie eine Hetäre gewesen sey, die für Jeden zu haben war, und daß sie von keinem Einzigen sonst Kinder gehabt habe. Lies ihnen vor.

Zeugniß.

Behaltet nun wohl, von wie vielen Zeugen euch Dieß bezeugt worden ist, daß jene Schwester des Nikodémus, die

er laut seiner Aussage unserm Oheim zur Ehe verlobt haben will, sich einem Jeden Preis gegeben habe, und daß sie mit Keinem verlobt oder verheirathet gewesen sey. Und nun laßt uns auch einmal fragen, was für Veranlassungen sich wohl denken lassen zu einer Verheirathung mit einer solchen Person; ob etwa bei unserm Oheim dergleichen stattgefunden haben? Denn freilich sind wohl eher schon junge Leute, wenn sie in solche Personen verliebt waren, und ihre Leidenschaft nicht zu beherrschen vermochten, von ihrer Thorheit verleitet worden, sich so wegzuwerfen. Wie könnte man hierüber nun wohl sicherer entscheiden, als wenn man theils die Zeugnisse, die von den Gegnern in dem vorigen Rechtsstreit beigebracht worden sind, theils die Wahrscheinlichkeitsgründe, welche die Sache selbst darbietet, in Erwägung zieht? Betrachtet nun aber auch die Unverschämtheit in den Behauptungen der Gegner. Als Nikodémus seine Schwester an den Mann mit drei Talenten, wie er sagt, verloben wollte, bei einem so wichtigen Geschäft will er, nach seinem Vorgeben, nur einen einzigen Zeugen, den Pyretides, mit sich genommen haben! Und von Diesem haben sie in dem vorigen Rechtsstreit ein Zeugniß, das sie ihm außergerichtlich abgenommen haben wollten,*) beigebracht, welches aber Pyretides nicht anerkannt hat, und nicht eingesteht, jenes Zeugniß ausgesagt zu haben, oder um die Wahrheit der Sache nur im Mindesten zu wissen. Ein deutlicher Beweis, daß dieses von ihnen beigebrachte Zeugniß ein offenbar un-

*) Eine sogenannte Ekmartyrie. S. Att. Proc. S. 670.

tergeschobenes gewesen sey, ist auch Dieses: ihr Alle wißt, wenn wir ein Geschäft, welches in Gegenwart von Zeugen vorgenommen werden muß, vorher wissen, so pflegen wir unsere nächsten Freunde und Diejenigen, mit denen wir in der nächsten Verbindung stehen, dazu zu ziehen: in unvorhergesehenen und plötzlichen Fällen aber nehmen wir zum Zeugen, Wer gerade zur Hand ist. Ferner bei den Zeugnissen selbst ist es nothwendig, daß wir sie von Denen ablegen lassen, die gerade bei der Sache zugegen gewesen sind; wenn man aber Kranken oder Solchen, die außer Landes gehen wollen, ein Zeugniß abnimmt, so nimmt Jeder von uns dazu vor Allen die rechtschaffensten Bürger und die genauesten Bekannten mit sich; und wir Alle lassen uns dergleichen Zeugnisse nicht im Beiseyn einer oder zweier Personen, sondern möglichst vieler ablegen, damit Der, dem wir sie abnehmen, nachher seine Aussage nicht abläugnen könne, und ihr um so eher glauben möget, wenn viele wackere Leute Dasselbe bezeugen. — Xenokles nun, als er nach Besa in die Bergwerke zu unsern Gruben*) ging, ge-

*) Besa, Ortschaft des Antiochischen Stammes, auf dem höchsten Punkte der silberhaltigen Berge, welche gewöhnlich die Lauriotischen heißen. Die Gruben, von denen die Rede ist, gehörten zum Nachlasse des Pyrrhus; Xenokles begab sich dorthin, um sie Namens seiner Frau (durch Embateusis) in Besitz zu nehmen. Da er aber voraussah, daß die gegenwärtigen Besitzer, die Schwester des Pyrrhus und ihr Sohn, ihn daran hindern, und sich der Hinausweisung (Exagoge) gegen ihn bedienen würden, so nahm er deswegen Zeugen mit sich. Vergl. Attischer Proceß S. 459. 460.

dachte nicht, die Leute, die ihm dort der Zufall etwa in den Wurf führen möchte, zu Zeugen seiner Hinausweisung zu nehmen, sondern nahm den Diophantus aus Sphettus, der in jenem Rechtsstreit sein Anwalt war, und den Dorotheus aus Eleusis, und seinen eigenen Bruder Philochares, und viele Andere von hier aus der Stadt dorthin, wohl dreihundert Stadien weit, mit sich. Dagegen, als er über die Verlobung der Großmutter seiner Kinder hier in der Stadt dem Pyretides, wie er vorgibt, seine Aussage abnahm, da hat er Keinen von seinen Angehörigen dazu gezogen, sondern den Dionysius aus Erchia und den Aristolochus aus Aethalidä;*) und nur in dieser Beider Gegenwart behaupten die Gegner Jenem hier in der Stadt eine Aussage abgenommen zu haben. So lautet ihre Behauptung: Wer aber wird ihnen jemals auch nur in irgend einem andern Stücke Glauben beimessen? Oder war es vielleicht nur ein unbedeutender und geringfügiger Umstand, über welchen sie ihrem Vorgeben nach dem Pyretides seine Aussage abgenommen haben; so daß man sich nicht wundern darf, wenn sie es nicht so genau damit nahmen? Nichts weniger, als Dieß; vielmehr drehte sich der Rechtsstreit wegen falschen Zeugnisses, dessen Xenokles angeklagt war, eben um die Frage, ob seine Frau in rechtmäßiger Ehe oder mit einer Hetäre erzeugt sey. Und um darüber eine Aussage abzunehmen, wenn es damit seine Richtigkeit hätte, sollte er nicht alle seine Angehörigen mitzunehmen für nöthig erachtet haben?

---

*) Erchia und Aethalidä, Ortschaften des Aegeïschen und des Leontischen Stammes.

Bei'm Zeus, ich sollte doch meinen; wenn es nämlich mit der Sache seine Richtigkeit hatte. Nun sehen wir aber das Gegentheil: Xenokles hat sich jene Aussage von Pyretides im Beiseyn der ersten besten zwei Leute ablegen lassen; und Nikodémus will nur einen einzigen Zeugen mitgenommen haben, als er seine Schwester an den Mann mit den drei Talenten verlobte. Und zwar behauptet er, daß nur Pyretides mit ihm gegangen sey, welcher aber Nichts davon wissen will; dagegen von dem Manne, der die Verlobung mit einer solchen Person einzugehn im Begriff war, behaupten Lysimenes und seine Brüder Chäron und Pylades, als Zeugen dazu gezogen worden zu seyn, und der Verlobung beigewohnt zu haben — obgleich sie Oheime des Pyrrhus waren. Es ist nun eure Sache, zu erwägen, ob euch Dieß glaublich vorkomme. Ich meines Theils, wenn ich der Wahrscheinlichkeit nachgehe, glaube, daß Pyrrhus, wenn er etwas seiner Unwürdiges zu thun vorhatte, Dieß vielmehr vor allen seinen Angehörigen zu verheimlichen gesucht, als seine eigenen Oheime zu Zeugen einer tadelnswürdigen Handlung eingeladen haben würde.

Ferner aber ist mir auch Das auffallend, daß weder der Verlobende, noch der Bräutigam Etwas wegen der Mitgift der Braut festgestellt haben sollte. Denn einerseits, wenn Nikodémus ihr eine Mitgift gab, so brachte es die Sache mit sich, daß darüber ein Zeugniß der Leute, die dabei gewesen zu seyn behaupten, beigebracht wurde; andererseits aber, wenn unser Oheim sich aus Leidenschaft mit einer solchen Person verlobte, so würde offenbar der Verlobende um so viel mehr die Erklärung von ihm gefordert

haben, daß eine Mitgift gezahlt worden sey,*) damit es nicht in der Willkür des Pyrrhus stehen möchte, sich der Frau, so bald er wollte, ohne Schwierigkeit zu entledigen; und es würde offenbar der Verlobende weit mehr Zeugen dazu gezogen haben, als der Mann, der einer solchen Person die Ehe versprach. Denn Jeder von euch weiß, daß wenig dergleichen Verbindungen Bestand zu haben pflegen. Nun aber behauptet der Bruder, welcher seine Schwester zu rechtmäßiger Ehe verlobt haben will, sie mit Zuziehung Eines Zeugen und ohne Feststellung wegen der Mitgift an den Mann mit den drei Talenten verlobt zu haben; und die Oheime bezeugen, daß ihr Neffe sich in ihrem Beiseyn mit einer solchen Person ohne Mitgift verlobt habe!

Eben diese Oheime bezeugen auch, auf die Einladung ihres Neffen am Namenstage**) des für seine Tochter erklärten Kindes zugegen gewesen zu seyn. Dabei empört mich Dieß im höchsten Grade, daß der Mann, als er im Namen seiner Frau den Anspruch an die väterliche Erbschaft derselben an das Gericht brachte, seiner Frau den Namen Phile gab, die Oheime aber, die, wie sie behaupten, bei ihrem Namenstage zugegen gewesen sind, ausgesagt haben, der Vater habe ihr den Namen ihrer Großmutter Klitarete

---

*) D. h. obgleich in der That keine Mitgift gezahlt worden, so würde doch Nikodemus den Ehecontract so haben abfassen lassen, als ob Pyrrhus eine Mitgift erhalten hätte, welche dann, im Falle einer Scheidung, von Diesem an ihn hätte ausgezahlt werden müssen.

**) Dem zehnten Tage nach der Geburt, bisweilen auch schon am siebenten.

beigelegt. Da ist es mir ganz unerklärlich, daß der Mann, der mehr als acht Jahre mit ihr verheirathet ist, den Namen seiner Frau nicht gewußt haben sollte, und wenn Dieß, daß er ihn nicht einmal von seinen eigenen Zeugen sollte vorher haben erfahren können; auch daß die Schwiegermutter ihm den Namen ihrer Tochter in so langer Zeit nicht sollte gesagt haben, und eben so wenig ihr Oheim Nikodémus; sondern, daß er, statt des Namens der Großmutter, wenn Jemand wußte, daß ihr dieser von ihrem Vater beigelegt worden sey, den Namen Phile als den seiner Frau angab, und zwar damals, als er für sie die Klage wegen ihrer väterlichen Erbschaft anbrachte. Weßwegen? Etwa um sie — der Mann seine Frau — auch um das Erbe ihres großmütterlichen, vom Vater ihr beigelegten Namens zu bringen? Ist es nicht ganz klar, ihr Männer, daß alles Dieses, was nach ihren Zeugnissen vorlängst geschehen seyn soll, erst lange nach angestellter Klage von ihnen ersonnen worden ist? Denn es ist doch wohl unmöglich, daß Jene, welche, wie sie behaupten, zum Namenstage der Tochter des Pyrrhus und Schwestertochter des Nikodémus eingeladen waren, von diesem Tage her, mag er nun gewesen seyn, wann er wolle, sich vor Gericht noch so genau erinnert haben sollten, daß der Vater ihr den Namen Klitarete beigelegt habe; während die allernächsten Angehörigen, der Vater, der Oheim, ja die Mutter den Namen der eigenen Tochter nicht gewußt haben. Dieß doch wohl ganz gewiß, wenn die Sache ihre Richtigkeit hätte. Doch hierüber wird auch später noch Gelegenheit seyn, zu reden.

Was aber die Aussage des Nikodémus betrifft, so läßt

sich schon aus den Gesetzen selbst leicht erkennen, daß er offenbar ein falsches Zeugniß abgelegt hat. Da nämlich, wenn Jemand zu einer Heirath Etwas schenkt, ohne es als Mitgift anzurechnen, und nachher die Frau den Mann verläßt, oder der Mann die Frau verläßt, der Schenker Dasjenige, was er nicht als Mitgift angerechnet hat, nicht zurückfordern darf;*) so ist doch wohl Derjenige, welcher behauptet, seine Schwester ohne Versprechen einer Mitgift verlobt zu haben, ganz offenbar ein schamloser Lügner. Denn Was konnte ihm die Verlobung helfen, wenn es doch immer in der Gewalt des Mannes stand, die Frau zu verstoßen, sobald er wollte? Und offenbar stand es in seiner Gewalt, wenn Nichts wegen der Mitgift festgesetzt worden war. Auf diese Gefahr hin sollte nun Nikodémus seine Schwester unserm Oheim verlobt haben? zumal, da er wußte, daß sie bis dahin unfruchtbar gewesen war, und daß die Mitgift, die Pyrrhus sich hätte anrechnen lassen, nach dem Gesetze an ihn fiel, wenn die Frau starb, ohne Kinder zu bekommen. Traut wohl Jemand unter euch dem Nikodémus eine solche Nichtachtung des Geldes zu, daß er so Etwas unterlassen haben sollte? Ich meines Theils glaube Das nicht. — Ferner, sollte unser Oheim sich entschlossen haben, die Schwester eines Menschen zur Ehe zu nehmen, welcher selbst von einem Mitgliede der Phratrie, der er anzugehören behauptet, als Fremder gerichtlich belangt worden war, und nur durch die Mehrheit von vier Stimmen sein Bürgerrecht behalten hatte? Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, lies das Zeugniß vor.

*) Vergl. Att. Proc. S. 417 f.

Zeugniß.

Also Nikodémus hat bezeugt, daß er unserm Oheim seine Schwester ohne Mitgift zur Ehe verlobt habe, obwohl die Mitgift an ihn fiel, wenn die Frau starb, ohne Kinder zu bekommen. Nimm nun auch die Gesetze hier, und lies sie ihnen vor.

Gesetze.

Traut ihr wohl dem Nikodémus eine solche Nichtachtung des Geldes zu, daß er, wenn die Sache wahr wäre, nicht sorgfältig seinen Vortheil sicher gestellt haben sollte? Gewiß, bei'm Zeus, Das sollt' ich meinen; zumal, da ja selbst Diejenigen, welche ihre Angehörigen zum Concubinate an Jemand überlassen, vorher eine Vereinbarung über Dasjenige zu treffen pflegen, was den Concubinen ausgezahlt werden soll. Und Nikodémus, da er, nach seiner Behauptung, seine Schwester zur rechtmäßigen Ehe verloben wollte, sollte an nichts Anderes gedacht haben, als nur sie in gesetzmäßiger Form zu verloben? Er, der um weniges Geldes willen, was er durch sein Auftreten hier vor euch zu verdienen hofft, sich zu einer solchen Schlechtigkeit entschließt?

Doch von seiner Schlechtigkeit sind die Meisten von euch ohnehin überzeugt, wenn ich auch kein Wort davon rede; so daß es mir wahrlich nicht an Zeugen fehlen kann, wenn ich darüber Etwas sage. Zunächst aber will ich aus Folgendem beweisen, daß er mit diesem seinem Zeugnisse ein schamloser Lügner sey. Sage mir, Nikodémus, wenn du deine Schwester dem Pyrrhus zur Ehe verlobt hattest, und wenn du wußtest, daß eine ehliche Tochter von ihr

nachgeblieben war, warum ließest Du es denn geschehen, daß unserem Bruder die Erbschaft ohne die ehliche Tochter zugesprochen wurde, welche, nach deiner Behauptung, unser Oheim hinterlassen hatte? Oder wußtest du etwa nicht, daß durch diesen Zuspruch der Erbschaft deine Schwestertochter für ein unehliches Kind erklärt wurde? Denn sobald Einer sich die Erbschaft zusprechen ließ, erklärte er dadurch die Tochter des Erblassers für unehlich. Ja noch früher that Pyrrhus Dieß, indem er meinen Bruder an Sohnes Statt annahm. Denn man darf über sein Vermögen nicht testiren, und es Einem vermachen, ohne die Töchter, wenn ehlich geborne vorhanden sind.*) Davon werdet ihr euch überzeugen, wenn ihr die Gesetze selbst vorlesen hört. Lies ihnen diese hier vor.

Gesetze.

Glaubt ihr nun, daß er, der die Verlobung bezeugt hat, so Etwas würde haben geschehen lassen, und nicht vielmehr sogleich, als Endius den Antrag auf den Zuspruch der Erbschaft eingab, die Ansprüche seiner Schwestertochter verfochten, und eine Diamartyrie eingelegt haben würde, daß auf das väterliche Erbe derselbe Endius gar keine Ansprüche zu erheben befugt sey? Daß aber unserm Bruder die Erbschaft auf seinen Antrag gerichtlich zugesprochen worden sey, und Keiner seine Ansprüche bestritten habe, darüber lies dieses Zeugniß vor.

---

*) Ueber alles Dieses vergl. Att. Proc. S. 468 und Platner Proc. II, S. 255.

Zeugniß.

Nach diesem Antrage des Endius also unterstand Nikodémus sich nicht, ihm die Erbschaft streitig zu machen, noch die Diamartyrie einzulegen, daß seine Schwestertochter ein ehliches Kind des Pyrrhus sey.

Indessen in Betreff dieses Erbschaftsanspruches könnte er sich einer Ausflucht bedienen, und vorgeben, daß er von der Sache Nichts erfahren habe; oder er könnte auch uns der Unwahrheit beschuldigen. Davon will ich also nicht weiter reden. Aber als Endius deine Schwestertochter an den Xenokles verlobte, würdest du es zugegeben haben, Nikodémus, daß sie, eine ehliche Tochter, als Tochter einer Hetäre verlobt würde? Würdest du nicht bei'm Archon Klage erhoben haben, wegen Verletzung der Erbtochter, die von dem Adoptivsohn so beschimpft und ihres väterlichen Erbes beraubt wurde; zumal, da solche Klagen allein für den Kläger gefahrlos sind, und Jeder, der da will, zum Schutze der Erbtochter auftreten darf? Denn diese Klagen bei'm Archon sind ohne Succumbenzstrafe, auch wenn der Kläger keine einzige Stimme für sich hat; ebenso werden bei ihnen keine Gerichtsgebühren erlegt; aber während die Anstellung dieser Klage für Jeden, der sie unternehmen will, ohne alle Gefahr ist, drohen dagegen dem Beklagten, wenn er unterliegt, die schwersten Strafen. Und nun sollte Nikodémus, wenn seine Schwestertochter wirklich ein ehliches Kind unsers Oheims wäre, es zugegeben haben, daß sie als Tochter einer Hetäre verlobt würde? und, nachdem es geschehen war, nicht eine Klage bei'm Archon erhoben haben, daß die Erbtochter durch diese Verlobung verletzt und be=

schimpft würde? Wenn Das wahr wäre, was du jetzt zu bezeugen Dich erdreistet hast, würdest du sicherlich damals gleich auf der Stelle den Endius wegen des Unrechts zur Strafe gezogen haben. Oder willst du vorgeben, du habest auch Dieß nicht gewußt? Und merktest du es denn nicht aus der Mitgift, die ihr bestellt wurde? Schon allein darüber hättest du aufgebracht werden, und den Endius verklagen müssen, daß er, während er selbst das Vermögen von drei Talenten, als gebühre ihm dieses, zu besitzen, sich anmaßte, er die ehliche Tochter mit einer Mitgift von dreitausend Drachmen *) an einen Andern zu verheirathen wagte. Und darüber sollte Nikodémus nicht aufgebracht worden seyn, und den Endius verklagt haben? Gewiß, bei'm Zeus! wenn die Sache ihre Richtigkeit hätte. Auch glaube ich nicht, daß Endius oder irgend ein anderer Adoptivsohn überhaupt nur so einfältig gewesen seyn, und sich so sehr über die Gesetze hinweggesetzt haben würde, daß er, wenn der Erblasser eine ehliche Tochter hinterlassen hätte, dieselbe einem Andern gegeben, und nicht selbst genommen haben sollte. Denn Das wußte er sehr gut, daß wenigstens den Kindern einer solchen ehlichen Tochter das ganze großväterliche Erbe zukommt. Und wird nun wohl Einer, der Dieß weiß, einem Andern das Seinige hingeben, zumal wenn es so bedeutend ist, wie Das, worauf die Gegner jetzt ihre Ansprüche erheben? Und könnt ihr glauben, ein Adoptivsohn würde so unverschämt und frech gewesen seyn, der ehlichen Tochter weniger als den zehnten Theil ihres väter-

*) 687 Rthlr. 12 Gr.

lichen Vermögens mitzugeben? Und wenn Dieß wirklich geschehen, könnt ihr glauben, daß der Oheim Dieß zugegeben haben würde, welcher, nach seiner Aussage, die Mutter des Mädchens zu rechtmäßiger Ehe verlobt haben will? Ich denke nicht; im Gegentheil, er würde die Ansprüche des Mädchens geltend gemacht, eine Diamartyrie eingelegt, eine Klage bei'm Archon erhoben, kurz alle Mittel, wenn es noch wirksamere gäbe, in Bewegung gesetzt haben. Nun hat aber Endius das Mädchen, welches Nikodémus seine Schwestertochter nennt, als ein uneheliches Kind verlobt; und Nikodémus hat sich nicht unterstanden, weder Jenem die Erbschaft des Pyrrhus streitig zu machen, noch ihn, da er seine Schwestertochter als uneheliches Kind verlobte, bei'm Archon anzuklagen, noch hat ihn die Kleinheit der Mitgift aufgebracht; sondern er hat alles Dieses ruhig geschehen lassen. Die Gesetze aber enthalten über dieses Alles bestimmte Vorschriften. Es soll nun zuerst das Zeugniß über den von Endius ausgewirkten Zuspruch der Erbschaft euch abermals vorgelesen werden, und darauf das über die Verlobung der Phile. Lies ihnen vor.

Zeugnisse.

Lies ihnen nun auch die Gesetze vor.

Gesetze.

Nimm jetzt auch das Zeugniß des Nikodémus.

Zeugniß.

Wie kann man in einer Klage wegen falschen Zeugnisses dasselbe augenscheinlicher widerlegen, als wenn man den Beweis dawider aus den eigenen Handlungen der Gegner und aus allen unsern Gesetzen hernimmt?

So hätte ich denn über Nikodémus wohl das Meiste gesagt, was zu sagen war; richtet jetzt aber eure Aufmerksamkeit auf den Mann, der die Schwestertochter des Nikodémus zur Frau hat, ob etwa auch hier sich ein Beweisgrund für die Unwahrheit des von Jenem abgelegten Zeugnisses ergebe. Daß ihm seine Frau als Tochter einer Hetäre verlobt worden sey, ist erwiesen, und durch ein Zeugniß dargethan. Daß aber dieses Zeugniß wahr sey, hat Xenokles selbst schon seit langer Zeit durch die That bezeugt: denn wenn ihm seine Frau nicht als Tochter einer Hetäre von Endius verlobt wäre, so würde er, da er schon so große Kinder von ihr hat, gegen Endius noch bei dessen Lebzeiten im Namen der ehlichen Tochter Ansprüche auf ihr väterliches Erbe erhoben haben; zumal, wenn er entschlossen war, nicht einzugestehen, daß die Adoption des Endius von Pyrrhus angeordnet worden sey. Gesteht er nun Dieß nicht ein, warum hat er [nicht]*) die Leute belangt, welche bezeugt haben, zugegen gewesen zu seyn, als Pyrrhus sein Testament machte? Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, soll euch das Zeugniß, welches hierüber abgelegt worden ist, vorgelesen werden. Lies es ihnen vor.

Zeugniß.

Und doch ist es klar, daß die Gegner nicht einräumen, daß die Adoption des Endius von Pyrrhus angeordnet worden sey. Denn sonst würden sie nicht, ohne des letzten Erben Erwähnung zu thun, den Anspruch für die Frau auf

---

*) Das „nicht" fehlt im Texte, muß aber nothwendig hinzugesetzt werden.

des Pyrrhus, [sondern auf des Endius] Erbschaft gestellt haben. Denn Pyrrhus ist schon länger als zwanzig Jahre todt; Endius aber starb im Metagitnion *) des vergangenen Jahres, in welchem sie sogleich ihren Erbantrag einlegten. Das Gesetz aber bestimmt für Erbansprüche eine Frist von fünf Jahren nach dem Tode des Erben. **) Die Frau mußte nun Eines von Beiden thun: entweder dem Endius bei seinem Leben ihr väterliches Vermögen streitig machen, oder nach dem Tode des Adoptivsohnes ihren Antrag auf das Vermögen ihres Bruders [nicht ihres Vaters] stellen, zumal wenn Derselbe sie, wie sie behaupten, als seine rechtmäßige Schwester an Xenokles verlobt hatte. Denn wir Alle wissen sehr wohl, daß bei Erbschaften von Geschwistern Jedermann gerichtliche Anträge machen muß;

---

*) Dem zweiten Monate des Attischen Jahres, etwa dem August entsprechend.

**) Es war daher die Eile auffallend, mit der jetzt unmittelbar nach dem Tode des Endius die Ansprüche erhoben wurden, die man während seines Lebens, länger als zwanzig Jahre, hatte ruhen lassen. Noch auffallender war die Form, in welcher jetzt die Ansprüche erhoben wurden, nämlich durch einen Antrag bei der Behörde auf Zuspruch der Erbschaft. Solche Anträge waren, wo es sich um eine väterliche Erbschaft handelte, wie hier, ganz gegen die Regel, indem die Kinder sich durch Embateusis in den Besitz setzten (vergl. Att. Proc. S. 459 ff.); dagegen waren sie nothwendig, wo man auf Erbschaft von Geschwistern Anspruch machte. Es hätte also Phile, wenn sie einmal diese Form des Verfahrens wählte, auch ihren Antrag auf des Endius, nicht auf des Pyrrhus Erbschaft als Schwester, nicht als Tochter, stellen müssen; oder wenn sie als Tochter auftreten wollte, nicht diese Form, sondern die Embateusis wählen müssen.

wenn aber ehliche Kinder da sind, so brauchen Diese auf ihr väterliches Vermögen keine solche Anträge zu machen. Hierüber ist kein Wort weiter zu sagen nöthig. Ihr Alle, und die übrigen Bürger, besitzt euer väterliches Vermögen ohne gerichtlichen Zuspruch. Nun aber haben die Gegner ihre Frechheit so weit getrieben, zu behaupten, Endius habe auf den gerichtlichen Zuspruch des ihm vermachten Vermögens nicht antragen dürfen; dagegen aber für Phile, welche nach ihrem Vorgeben des Pyrrhus ehliche Tochter seyn soll, auf gerichtlichen Zuspruch des väterlichen Vermögens anzutragen. Und doch haben, wie ich schon früher sagte, ehliche Kinder nicht nöthig, auf gerichtlichen Zuspruch ihres väterlichen Erbes anzutragen; Die aber durch ein Testament adoptirt sind, die müssen nothwendig ihren Antrag auf das ihnen Vermachte bei Gericht anbringen. Denn gegen ehliche Kinder wird Niemand mit Erbansprüchen auf ihr väterliches Vermögen auftreten; gegen Adoptivkinder aber suchen alle Anverwandte Ansprüche geltend zu machen. Damit nun Jeder, wer nur Lust hat, einen Rechtsstreit anzufangen, gegen Jeden *) seine Ansprüche auf eine Erbschaft vorbringen könne, auch damit nicht Mancher sich unterfange, die Erbschaft als eine herrenlose sich zusprechen zu lassen; deßwegen machen alle Adoptivsöhne ihre Anträge auf den Zuspruch des

---

*) Im Texte: nicht Jeder. Weßwegen ich die Negation tilgen zu müssen geglaubt habe, wird man schon aus dem Att. Proc. S. 436 erkennen. Die weitere Erklärung dieser schwierigen Stelle bleibt den Anmerkungen zu meiner Ausgabe des Textes vorbehalten.

ihnen vermachten Vermögens bei'm Gerichte. Glaube deßhalb Keiner von euch, daß Xenokles, wenn er seine Frau wirklich für eine ehliche Tochter hielte, für sie auf gerichtlichen Zuspruch der Erbschaft angetragen haben würde; vielmehr würde die ehliche Tochter ohne Weiteres sich in den Besitz ihres väterlichen Vermögens gesetzt, und wenn Jemand sie daran gehindert, oder Gewalt gegen sie gebraucht hätte, ihn herausgeworfen haben; und Wer Gewalt gebraucht hätte, würde nicht blos einer Privatklage unterliegen, sondern auch öffentlich*) bei'm Archon belangt werden können, und um seine bürgerliche Ehre und um seine ganze Habe kämpfen müssen. Auch würden früherhin die Oheime des Pyrrhus, wenn sie wußten, daß ihr Neffe eine ehliche Tochter hinterlassen hatte, und daß Keiner von uns sie haben wolle, dem Xenokles, der mit Pyrrhus auf keine Weise verwandt war, nicht eingeräumt haben, eine Person zu heirathen, die nach dem Rechte der Verwandtschaft ihnen zukam. Denn Dieß wäre doch ganz undenkbar. Selbst die Töchter, welche von ihren Vätern verheirathet worden sind (und Wer könnte wohl in dieser Beziehung eine bessere Wahl treffen, als der Vater?) — selbst Diese, die so verheirathet sind, sollen, wenn der Vater stirbt, ohne ehliche Söhne zu hinterlassen, nach der Vorschrift des Gesetzes von den nächsten Verwandten gerichtlich angesprochen werden können; und vielen Männern sind auf diese Weise Frauen, mit denen sie schon verheirathet waren, wieder genommen worden. Wenn nun also selbst die von ihren Vätern ver-

*) Durch eine sogenannte Eisangelie. S. Att. Proc. S 267 f.

heiratheten Töchter dem Gesetze nach unbedingt gerichtlich angesprochen werden dürfen, würde denn wohl einer von den Oheimen des Pyrrhus, falls Dieser eine ehliche Tochter nachgelassen hätte, es dem Xenokles eingeräumt haben, diese, ihre Anverwandte, zur Frau zu nehmen, und an ihrer Statt Erbe eines so bedeutenden Vermögens zu werden? Glaubt Das nicht, ihr Richter! Kein Mensch haßt seinen Vortheil, oder hält von Andern mehr, als von sich selbst. — Wenn sie nun aber vorgeben, daß wegen der Adoption des Endius das Mädchen nicht Gegenstand eines richterlichen Zuspruches habe seyn können, und daß sie deßwegen mit keinen Ansprüchen auf sie aufgetreten seyen, so müßt ihr sie zuvörderst fragen, wie es sich mit einander reimt, daß sie die Adoption des Endius anerkennen, und daher auch die Zeugen derselben [nicht]*) wegen falschen Zeugnisses belangt; dennoch aber, ohne des Endius als des letzten Erben Erwähnung zu thun, ihren Antrag dem Gesetze zuwider auf des Pyrrhus Erbschaft gestellt haben. **) Außerdem fraget sie, ob denn ein ehliches Kind auf gerichtlichen Zuspruch des ihm gebührenden väterlichen Erbes anträgt? Diese Fragen setzet ihren unverschämten Behauptungen entgegen. — Daß aber das Frauenzimmer, wenn sie eine ehliche Tochter war, auch Gegenstand richterlichen Zuspruches gewesen sey, ist aus den

*) Auch hier fehlt im Texte die Negation.

**) Wenn nämlich Endius als Adoptivsohn des Pyrrhus anerkannt war, so mußte nun auch sein Nachlaß als des Endius, nicht als des Pyrrhus Erbschaft in Anspruch genommen werden.

Gesetzen klar zu ersehen. Denn das Gesetz sagt ausdrücklich, es solle Jedem freistehen, über sein Vermögen zu testiren, wie er wolle, wenn er nicht ehliche Kinder männlichen Geschlechtes hinterlasse; wenn er aber Töchter hinterlasse, nicht ohne diese. *) Also mit den Töchtern zusammen kann man das Seinige vermachen und darüber testiren; ohne die ehlichen Töchter aber ist es nicht erlaubt, weder zu adoptiren, noch Jemanden Etwas von dem Seinigen zu vermachen. Wenn nun also Pyrrhus den Endius adoptirte, ohne ihm seine eheliche Tochter zur Frau zu geben, so war diese Adoption nach den Gesetzen nicht gültig; wenn er ihm aber seine Tochter gab und sie in seiner Gewalt hinterließ, wie konntet denn ihr Beide, Oheime des Pyrrhus, es zugeben, daß sich Endius das Erbe des Pyrrhus zusprechen ließ ohne dessen eheliche Tochter, falls eine solche da war? zumal da ihr ausgesagt habt, euer Brudersohn habe euch beauftragt, euch seines Kindes anzunehmen? Doch freilich könnt ihr sagen, Jenes sey ohne euer Wissen geschehen. Aber als Endius das Mädchen verlobte und verheirathete, da konntet ihr Oheime es zugeben, daß eures Schwestersohns Tochter als ein unehliches Kind verlobt wurde? zumal, da ihr selbst dabei gewesen seyn wollt, als euer Schwestersohn sich mit der Mutter des Mädchens zu gesetzmäßiger Ehe verlobte; sodann auch zum Namensfeste des Kindes eingeladen zu seyn, und an dem Schmause Theil genommen zu haben behauptet. Ueberdieß — denn Das ist das Aergste — gebt ihr vor, daß

*) D. h. er darf Keinen zum Erben einsetzen, ohne ihn zugleich auch zum Schwiegersohn einzusetzen.

euer Neffe euch anbefohlen habe, für seine Tochter zu sorgen; und habt nun so trefflich für sie gesorgt, daß ihr sie ungehindert als ein unehliches Kind verloben ließet, obwohl sie selbst, laut eures Zeugnisses, den Namen eurer eigenen Schwester trägt.

Aus diesen Umständen nun, ihr Männer, und aus der ganzen Beschaffenheit der Sache selbst ist leicht zu erkennen, daß die Gegner die schamlosesten Menschen sind. Denn weßwegen sollte doch wohl unser Oheim meinen Bruder adoptirt haben, wenn er wirklich eine eheliche Tochter hinterließ? Etwa weil ihm Andere näher verwandt waren, als wir, und er diese durch die Adoption meines Bruders von dem Anspruch auf seine Tochter ausschließen wollte? Das war Keiner, und ist Keiner; vielmehr ist, in Ermangelung ehelicher Kinder, Keiner ihm näher als wir. Denn Brüder hatte er nicht, ebensowenig Bruderskinder; seine Schwesterkinder waren eben wir. Aber vielleicht würde er einen andern Anverwandten adoptirt, und Diesem dann sein Vermögen sammt seiner Tochter hinterlassen haben. Allein wozu brauchte er irgend einen seiner Angehörigen so offenbar zu erzürnen, da es ja bei ihm stand, wenn die Schwester des Nikodémus seine rechtmäßige Frau war, die Tochter, die sie ihm geboren haben sollte, als ein eheliches Kind in die Phratrie einzuführen, *) sie nach seinem Tode mit dem ganzen Erbe dem richterlichen Ausspruch zu überlassen, und für diesen Fall zu

*) Die Einführung in die Phratrie des Vaters war unerläßlich bei ehlichen Kindern, und ward in den ersten Lebensjahren derselben vorgenommen. Ihre Unterlassung diente als Beweis unehlicher Geburt.

verordnen, daß ihm einer von den Söhnen, die sie bekommen möchte, an Kindes Statt eingesetzt würde? Denn ohne Zweifel wußte er sehr gut, daß, wenn er sie als Erbtochter hinterließ, eins von Beiden eintreten würde: entweder, daß einer von uns Beiden, als den nächsten Anverwandten, sie durch richterlichen Zuspruch zur Ehe bekommen würde; oder, wenn keiner von uns sie haben wollte, daß einer von den Oheimen dort, die als Zeugen aufgetreten sind, oder wenn auch Diese nicht, irgend ein anderer Verwandter den Zuspruch der ganzen Erbschaft erwirken, und damit zugleich jene zur Frau bekommen würde. Dieß wären die Folgen gewesen, wenn er seine Tochter in die Phratrie eingeführt und nicht meinen Bruder adoptirt hätte. Dadurch aber, daß er Diesen adoptirte, und Jene nicht in die Phratrie einführte, erklärte er sie, wie es sich gebührte, für ein unehliches Kind, machte sie erblos, und setzte meinen Bruder zu seinem Erben ein. Daß nun aber unser Oheim weder das bei Verheirathungen herkömmliche Opfer dargebracht, *) noch die Tochter, welche die Gegner für eine ehlich geborne ausgeben, in die Phratrie eingeführt habe, obgleich Dieß (bei ehelichen Kindern) gesetzlich ist, darüber soll euch der Schreiber das Zeugniß der Phratoren des Pyrrhus vorlesen. Lies vor; du aber hemme das Wasser.

---

*) Da die Frau bei der Verheirathung in die Gemeinschaft der Sacra ihres Mannes trat, so wurde bei der Gelegenheit auch den übrigen Genossen der Sacra, den Phratoren, ein Opferschmaus gegeben. Vergl. Platners Beitr. zu Kenntn. d. A. R. S. 152. f.

Zeugniß.

Nun auch das Zeugniß, daß er meinen Bruder adoptirt habe.

Zeugniß.

Und werdet ihr nun die Aussage des Nikodémus für glaubwürdiger halten, als das Zeugniß, welches unser Oheim selbst durch sein Verfahren abgelegt hat? Und wird Jemand sich unterfangen, euch glauben zu machen, daß unser Oheim eine Person, welche sich Jedem, der sie haben wollte, hingab, zur Ehfrau gehabt habe? Wahrlich, das werdet ihr gewiß nicht glauben, wenn Nikodémus euch nicht nachweißt, wie ich schon zu Anfang meiner Rede sagte, erstlich mit welcher Mitgift er seine Schwester dem Pyrrhus zur Ehe verlobt habe; sodann vor welchem Archon *) die Ehefrau ihren Mann oder sein Haus verlassen habe; ferner von Wem Nikodémus nach dem Tode des Mannes, dem er sie verlobt zu haben behauptet, ihre Mitgift wieder eingetrieben, oder wenn er diese in zwanzig Jahren nicht zurück erhalten konnte, welche Klage auf Unterhalt oder auf die Mitgift selbst **) er für die Ehfrau gegen den Besitzer des Vermögens des Pyrrhus erhoben habe? Außerdem aber muß er noch nachweisen, wem er seine Schwester vorher oder nachher zur Ehe verlobt habe, und ob sie irgend einem andern Manne Kinder geboren habe? Darüber verlangt von ihm Auskunft, und vergeßt auch nicht das Heirathsopfer bei den Phratoren; dieß ist nicht der unbedeutendste unter den Be-

*) S. Att. Proc. S. 414.

**) S. oben Anm. 6.

weisgründen gegen das Zeugniß des Nikodemus. Denn ohne Zweifel würde Pyrrhus, wenn er sich bewegen ließ, sie zur Ehe zu nehmen, sich auch haben bewegen lassen, das herkömmliche Opfer in der Phratrie darzubringen, und die Tochter, die sie ihm geboren haben soll, als sein ehliches Kind einzuführen; auch würde er, Besitzer eines Vermögens von drei Talenten, wenn er verehlicht gewesen wäre, genöthigt worden seyn, für seine Gattin in seinem Demos die Frauen an den Thesmophorien zu bewirthen,*) und die andern gesetzlichen Leistungen zu übernehmen, bei einem so bedeutenden Vermögen. Aber von allem Diesem ist erweislich nichts geschehen. Die Phratoren haben schon ihr Zeugniß abgelegt; nimm denn jetzt auch das Zeugniß der Demoten.

Zeugniß.

---

*) Die Thesmophorien, ein Ceresfest, wurden von den Weibern allein, mit strenger Ausschließung der Männer, gefeiert. Daß dabei geschmaußt wurde, wissen wir aus andern Stellen; daß aber die Bewirthung der Frauen des Demos eine Verpflichtung gewesen sey, welche, wie eine Liturgie, den Reicheren nach einer gewissen Reihenfolge obgelegen, lernen wir nur aus dieser.

Vierte Rede.

Ueber die Erbschaft des Nikostratus.

Inhalt.

Nikostratus, Sohn des Thrasymachus, war ausser Landes im Kriege geblieben. Das nächste Recht auf seine Erbschaft hatten, in Ermanglung näherer Verwandten, seine Vaterbrudersöhne Hagnon und Hagnotheus. Zwar wurden von verschiedenen Seiten her anderweitige Ansprüche gegen Diese erhoben, doch alle von ihnen siegreich zurückgewiesen. Zuletzt tritt ein gewisser Chariades auf, bringt ein angeblich von Nikostratus im Auslande abgefaßtes Testament zum Vorschein, in welchem er zum Erben eingesetzt ist, und behauptet zugleich, der Erblasser sey nicht, wie Hagnon und Hagnotheus angegeben haben, ein Sohn des Thrasymachus, des Oheims der Ebengenannten, sondern ein Sohn des Smikrus gewesen. In dem Rechtsstreite gegen Chariades werden Hagnon und Hagnotheus von einem Freunde, dem Sprecher der vorliegenden Rede, als gerichtlichem Beistande oder Synegoros unterstützt. Sie selbst haben zuerst gesprochen, und die Behauptungen ihres Gegners widerlegt; nach ihnen tritt der Synegoros auf, dessen Vortrag nicht viel mehr, als eine Wiederholung der von Jenen schon vorgebrachten Beweise ist, und deßwegen Manches nur ganz kurz berührt; weßwegen nicht Alles für uns voll-

kommen klar ist. Uebrigens soll nach dem Verfasser der Griechischen Inhaltsanzeige Isäus selbst der Synegoros des Hagnon und Hagnotheus gewesen seyn; eine Angabe, die wir auf sich beruhen lassen müssen.

Die Freundschaft, ihr Richter, in welcher ich mit Hagnon hier und mit Hagnotheus stehe, und früher schon mit ihren Vätern stand, scheint mir die Pflicht aufzulegen, so gut ich es vermag, zu ihrem Beistande aufzutreten.

Was nun die Vorfälle im Auslande betrifft, so ist es weder möglich, Zeugen darüber aufzufinden, noch auch leicht, die Gegner, wenn sie die Unwahrheit sagen, zu widerlegen, weil keiner von meinen beiden Freunden dorthin gekommen ist. Aber die Vorgänge hier im Lande können euch, wie es mir scheint, hinreichenden Beweis abgeben, daß alle Die, welche in Folge eines Testaments auf das Vermögen des Nikostratus Anspruch machen, Euch zu hintergehen suchen. Für's Erste nun, ihr Männer, wird es zweckmäßig seyn, die Angabe der Namen in Erwägung zu ziehen, und zu untersuchen, welche von beiden Partheien ihre Anträge einfacher und mehr der Natur der Sache gemäß gestellt haben. Hagnon und Hagnotheus haben den Nikostratus als Sohn des Thrasymachus angegeben; und sie selbst treten als Vettern Desselben auf, und bringen Zeugnisse dafür bei. Chariades aber und seine Beistände behaupten, daß Nikostratus ein Sohn des Smikrus gewesen sey, sprechen aber die Erbschaft des Sohnes des Thrasymachus an. Meine Freunde machen an diesen Namen durchaus keinen Anspruch, weder, daß sie ihn kennen, noch, daß er sie Etwas angehe; sie behaup-

ken nur, Nikostratus sei Sohn des Thrasymachus, und sprechen die Erbschaft Desselben an. Wenn sie nun Beide über den Vatersnamen des Nikostratus einig wären, und nur über die Erbschaft stritten, so dürftet ihr nach weiter nichts forschen, als ob jener Nikostratus, über welchen Beide einig sind, ein Testament gemacht habe. Jetzt aber, wie ist es möglich, einem und ebendemselbigen Manne zwei Väter zu geben? Denn Das hat ja Chariades gethan: er selbst hat seinen Antrag gestellt auf das Vermögen des Nikostratus, Sohnes des Smikrus: und doch gegen Diese, welche ihren Antrag auf das Vermögen des Sohnes des Thrasymachus stellten, die Parakatabole*) eingelegt, als wäre es Derselbige. Dieses Alles sind Chikanen und Ränke. Sie meinen nämlich, daß meine Freunde, wenn die Sache einfach bleibe, und keine Verwirrung hineingebracht werde, ohne Schwierigkeit den Beweis führen würden, daß Nikostratus nicht testirt habe; wenn sie aber nicht denselben Vater angeben, und nichts desto weniger doch auf die Erbschaft Anspruch machen, so wissen sie, daß meine Freunde mehr Worte darüber machen werden müssen, daß Nikostratus des Thrasymachus Sohn sey, als daß er nicht testirt habe. Sodann, wenn sie eingeständen, daß Nikostratus des Thrasymachus Sohn sey, so würden sie Diese nicht überführen können, daß sie nicht seine Vettern seyen; da sie aber dem Verstorbenen einen andern Vater angedichtet, so haben sie Diese nicht allein über das Testament, sondern auch über ihre Verwandtschaft zu reden gezwungen.

*) S. Att. Proc. S. 616. ff.

Nicht hieraus allein aber könnt ihr erkennen, daß es andere Leute sind, welche diese Mittel gegen meine Freunde in Bewegung setzen, sondern auch aus den frühern Vorgängen. Denn Wer schor nicht sein Haar, als die zwei Talente vor Gericht kamen; oder Wer trug nicht ein schwarzes Kleid, als ob er mittelst seiner Trauer das Vermögen erben würde? Oder wie viele machten als Verwandte oder als Söhne in Folge eines Testaments Ansprüche auf des Nikostratus Vermögen? Demosthenes behauptete, ein Neffe des Verstorbenen zu seyn: nachdem er aber von meinen Freunden widerlegt worden war, trat er zurück. Telephus behauptete, daß Nikostratus ihm all das Seinige vermacht habe; auch Dieser gab sich bald nachher zur Ruhe. Aminiades brachte ihm einen Sohn vor den Archon, ein Kind von noch nicht drei Jahren, obwohl Nikostratus seit zehn Jahren nicht in Athen gewesen war. Pyrrhus behauptete, das Vermögen sey von Nikostratus der Athene geweiht, ihm aber von Ebendemselben vermacht worden. Ktesis aus Besa *) und Kranaus behaupteten anfangs, einen Rechtsstreit von einem Talente gegen Nikostratus gewonnen zu haben; da sie es aber nicht beweisen konnten, so gaben sie vor, er sey ihr Freigelassener. Auch sie konnten nicht darthun, was sie behaupteten. Dieß sind Diejenigen, welche gleich zu Anfang auf das Vermögen des Nikostratus losstürmten. Chariades aber erhob damals gar keine Ansprüche; nachher jedoch kam er nicht blos selbst, sondern wollte auch seinen Sohn, den er mit einer Hetäre gezeugt hat, dem Nikostratus als Sohn

*) S. die Anm. S. 52 (zu der Rede über des Pyrrhus Erbschaft.)

einsetzen, um entweder das Geld zu erben, oder seinen Sohn einzubürgern. Aber auch er ließ, da er merkte, daß er hinsichtlich der Verwandtschaft widerlegt werden würde, den Anspruch des Kindes fallen, und legte nun für sich selbst die Parakatabole ein, mit Berufung auf ein Testament.

Billig sollte, ihr Männer, Wer mit Berufung auf ein Testament Ansprüche erhebt, wenn er verurtheilt wird, nicht blos nach dem gewöhnlichen Ansatz büßen, *) sondern, so viel er zu erhalten gedächte, ebensoviel dem Staate erlegen; alsdann würden weder die Gesetze von Diesen verachtet, noch die Verwandten in ihren Rechten gekränkt werden, und Keiner würde die Verstorbenen belügen. Da es nun aber Jedem freisteht, nach Gefallen auch auf fremde Erbschaften Ansprüche zu erheben, so müßt ihr hierbei die genaueste Prüfung anstellen, und so viel möglich nichts hingehen lassen. Nur bei den Erbschaftsprocessen muß man, meines Erachtens, den Gründen mehr, als den Zeugen trauen. Denn bei andern Rechtsgeschäften ist es nicht schwer, die Zeugen, wenn sie lügen, zu überführen, wenn Derjenige, über welchen sie zeugen, lebt und anwesend ist; wie aber soll man erkennen, Wer über Testamente die Unwahrheit sagt, falls nicht sehr bedeutende Umstände das Urtheil an die Hand geben, wenn Derjenige, über welchen sie aussagen, todt ist, die Verwandten nichts von der Sache wissen, und der Ge-

---

*) Der gewöhnliche Ansatz, d. h. die Summe, welche bei'm Beginne des Processes deponirt werden mußte, und welche der Name Parakatabole eigentlich bezeichnet, war der zehnte Theil des in Anspruch genommenen Vermögens, in gegenwärtigem Falle also 12 Minen oder 275 Rthl.

genbeweis auf keine Weise genau zu führen ist? Dazu, ihr Männer, entdecken auch die Erblasser meistens den Anwesenden gar nicht, was sie testiren, sondern machen sie lediglich zu Zeugen eben des Umstandes, daß sie ein Testament hinterlassen; und es kann leicht geschehen, daß eine Schrift verwechselt, und das Gegentheil von den Verordnungen des Verstorbenen hineingeschrieben wird; die Zeugen werden darum doch immer nicht wissen, ob nicht dasselbe Testament vorgezeigt sey, zu welchem sie als Zeugen gerufen waren. Und wenn es nun möglich ist, selbst Diejenigen zu täuschen, welche unwidersprechlich dabei gewesen sind, wie sollte denn nicht einer viel eher euch, die ihr nichts von dem Vorgange wisset, zu betrügen sich unterfangen?

Doch das Gesetz, ihr Männer, befiehlt nicht ohne weiteres, wenn Jemand testirt, solle sein Testament gültig sein; sondern, wenn er bei gesundem Verstande testirt. Daher müßt ihr untersuchen, erstens, ob er wirklich das Testament gemacht; sodann, ob er es nicht mit gestörtem Geiste gemacht habe. Und da wir nun bestreiten, daß das Testament überhaupt von Nikostratus gemacht sey, wie ist es denn möglich, zu entscheiden, ob Einer mit gestörtem Verstande testirt habe, bevor ihr von dem Testiren selbst erst überzeugt seyd? — Ihr seht also, wie schwer es ist, zu erkennen, ob Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf ein Vermächtniß gründen, die Wahrheit sagen; Diejenigen aber, welche die Ihrigen auf Verwandtschaft gründen, die dürfen für's Erste keine Zeugen aufstellen, daß ihnen die Erbschaft zukomme (denn das ist von Allen zugestanden, daß das Vermögen des Verstorbenen den nächsten Verwandten zu Theil werde); sodann sind die Ge-

setze, nicht blos die über die Verwandtschaften und Intestaterben, sondern auch die über die Vermächtnisse den Verwandten günstig. Denn das Gesetz erlaubt nicht, das Seinige an irgend Jemand zu vermachen, wenn man in Folge des Alters oder einer Krankheit, oder der andern Umstände, die ihr ja auch kennt, nicht bei gesundem Verstande ist; nach dem Verwandtschaftsrechte aber erhält der nächste Verwandte das Vermögen, wie auch immer der Zustand des Erblassers beschaffen gewesen seyn möge. Dazu kommt, daß ihr bei den Testamenten euch auf die Zeugen verlassen müßt, von denen ihr betrogen werden könnt (denn sonst würde es keine Klagen wegen falschen Zeugnisses geben); bei der Verwandtschaft aber auf euch selbst: denn die Verwandten leiten ihre Ansprüche aus den Gesetzen her, die ihr gegeben habt. Ferner, wenn die Gegner, welche ihre Ansprüche auf das Testament stützen, eingeständlich Freunde des Nikostratus gewesen wären, so wäre das freilich noch kein strenger Beweis; jedoch ein Umstand, der es wahrscheinlicher machte, daß es mit dem Testament seine Richtigkeit habe. Denn es haben wohl eher Leute, die mit ihren Verwandten nicht gut standen, Fremde höher gehalten, als ihre nächsten Angehörigen. Jetzt aber soll Nikostratus Leute zu Erben eingesetzt haben, die weder seine Tischgenossen, *) noch seine Freunde waren, noch in derselben Heeresabtheilung mit ihm dienten. Für dieses Alles haben wir euch Zeugen aufgestellt. Jetzt aber vernehmet die Hauptsache, die am meisten gegen die Unverschämtheit des

*) Im Lager.

Chariades zeugt. Er, der den Mann, welcher ihn an Kindesstatt angenommen haben soll, weder, als er geblieben war, vom Schlachtfelde wegtrug, noch ihn verbrannt, noch seine Gebeine gesammelt hat, sondern dieses Alles von Leuten thun ließ, die ihn gar nichts angingen, ist er nicht der gottloseste Mensch, da er, ohne irgend eine der letzten Pflichten gegen den Verstorbenen erfüllt zu haben, seine Güter zu erben begehrt? — Wahrscheinlich aber, wenn er davon nichts gethan, hat er doch das Vermögen des Nikostratus verwaltet. *) Auch hierüber sind euch Zeugnisse vorgelegt, und das Meiste leugnet er selbst nicht ab. Ausreden und nothdürftige Entschuldigungsgründe sind freilich wohl für jede Handlung ersonnen: denn was bleibt einem übrig, wenn man geradezu eingesteht?

Ihr erkennt nun also deutlich, ihr Männer, daß die Gegner nicht aus gerechten Gründen das Vermögen des Nikostratus verlangen, sondern euch zu täuschen, und diesen meinen Freunden, den Verwandten des Erblassers, zu entziehen suchen, was ihnen die Gesetze zugesichert haben. Und nicht allein Chariades hat Dieß gethan; sondern es ha-

*) Die kurze und dunkle Aeußerung bezieht sich auf eine Behauptung des Chariades, die in der Rede des Hagnon und Hagnotheus ausführlicher besprochen war. Ebendarauf geht auch die Erwähnung einer Gemeinschaft, die weiter unten folgt. Wahrscheinlich hatte Chariades vorgegeben, irgend ein gemeinschaftliches Geschäft mit Chariades geführt, in einer Societät mit ihm gestanden, und sich dabei durch seine Geschäftsführung so um ihn verdient gemacht zu haben, daß er deßwegen von ihm zum Erben eingesetzt worden sey.

ben auch sonst schon viele Andere Ansprüche auf das Vermögen der im Auslande Verstorbenen erhoben, die sie zum Theil gar nicht einmal kannten. Sie denken nämlich, wenn's gelingt, so erlangen sie fremdes Gut; wenn's aber fehlschlägt, so sey die Gefahr nicht groß. Auch entschließen sich Manche, falsche Zeugnisse abzulegen, und der Gegenbeweis ist schwierig. Mit einem Worte, es ist etwas ganz anders, Erbansprüche auf Verwandtschaft, oder auf ein Vermächtniß zu gründen. Ihr aber, ihr Männer, müßt zuerst prüfen, ob es glaublich sey, daß das Testament gemacht sey: denn Das verlangen die Gesetze, und es ist der Gerechtigkeit gemäß. Wenn nun aber weder ihr selbst die Wahrheit wißt, noch die Zeugen Freunde des Verstorbenen sind, sondern vielmehr des Chariades, der sich das fremde Gut zuzueignen wünscht, was kann dann gerechter seyn, als den Verwandten das Erbe des Verwandten zuzuerkennen? Denn auch ihr Vermögen, wenn sie gestorben wären, würde keinem Andern als dem Nikostratus zugefallen seyn, und er würde seinen Anspruch auf dieselbige Verwandtschaft stützen, da er ihr Vetter war, und ihre Väter leibliche Brüder von väterlicher Seite waren. Aber freilich nicht Hagnon und Hagnotheus sind des Nikostratus Verwandte, wie die Zeugen der Gegner behaupten, sondern sie selbst. Und doch legen sie für Den, welcher wegen eines Testaments die Erbschaft in Anspruch nimmt, Zeugniß ab; selbst aber wollen sie keine Ansprüche wegen der Verwandtschaft erheben? So weit geht doch wohl ihre Thorheit nicht, daß sie im Glauben an das Testament so leicht einem so bedeutenden Vermögen entsagen

sollten. Doch auch nach Dem, was sie selbst vorbringen, ist es für sie, die Verwandten, vortheilhafter, wenn die Erbschaft des Nikostratus meinen Freunden, als wenn sie dem Chariades zugesprochen wird. Denn wenn Diese, deren Ansprüche sich auf die Verwandtschaft stützen, die Erbschaft bekommen, so werden in Zukunft auch Jene, wenn sie wollen, ebenfalls Ansprüche in Folge der Verwandtschaft erheben, und euch darthun dürfen, daß sie mit Nikostratus näher verwandt waren, und daß er des Smikros, und nicht des Thrasippus Sohn war. Wenn aber Chariades das Vermögen erbt, so wird kein Verwandter die Erbschaft der Nikostratus ansprechen dürfen. Denn da sie ihm in Folge des Testaments zugesprochen seyn wird, was können Diejenigen triftiges vorbringen, welche ihre Ansprüche auf Verwandtschaft stützen?

Was Jeder von euch für sich verlangen würde, das sichert nun auch diesen meinen jungen Freunden zu. Sie haben euch Zeugen aufgestellt, erstens daß sie Vettern des Nikostratus sind, und ihre Väter Brüder waren; ferner daß sie niemals mit ihm in Unfrieden lebten, sodann auch, daß sie den Nikostratus bestattet haben; dazu noch, daß Chariades in keiner Art, weder hier noch bei'm Heere, mit Nikostratus in Verbindung stand: endlich daß die Gemeinschaft, worauf er sich am meisten beruft, erlogen sey.

Auch abgesehen hiervon, ihr Männer, ist es angemessen, zu untersuchen, was für Leute die beiderseitigen Gegner sind. Thrasippus, der Vater des Hagnon und Hagnotheus, hat schon früher euch Liturgien geleistet und Kriegssteuern ge-

zahlt, und war auch im Uebrigen ein wackerer Bürger; sie selbst aber sind niemals wohin außer Landes gegangen, als nur auf euren Befehl, und bezeugen hier im Lande sich als nützliche Bürger für den Staat, indem sie Kriegsdienste leisten und Steuern entrichten, und alles Andere thun, was ihnen auferlegt wird, und sich, wie Alle wissen, löblich betragen; weßhalb es viel eher ihnen zukäme, das Vermögen des Nikostratus als Vermächtniß in Anspruch zu nehmen, als dem Chariades. Denn Dieser wurde erstens, als er sich hier im Lande aufhielt, als Dieb auf der That ertappt und in's Gefängniß geworfen; darauf mit einigen Andern von den Eilfmännern losgelassen, die ihr alle von Staatswegen mit dem Tode bestraftet; dann wiederum als Uebelthäter bei'm Rath angezeigt, worauf er sich flüchtig machte, und sich nicht vor Gericht stellte, sondern seit der Zeit, in siebenzehn Jahren, nicht nach Athen kam, als nur nach dem Tode des Nikostratus. Für euch hat er weder irgend einen Feldzug gemacht, noch irgend eine Steuer entrichtet, außer vielleicht seit der Zeit, daß er die Erbschaft des Nikostratus angesprochen hat, noch sonst eine Liturgie für euch geleistet. Und ein solcher Mensch ist nicht damit zufrieden, für seine Vergehen keine Strafe zu erleiden, sondern macht noch Ansprüche auf fremdes Gut! Wenn nun diese jungen Leute Händel liebten, oder so gesinnt wären, wie manche andere Bürger, so würde er wahrscheinlich, statt auf des Nikostratus Vermögen Ansprüche zu machen, für seine eigene bürgerliche Existenz zu kämpfen haben. Jetzt aber, ihr Richter, mag ihn ein Anderer, wenn Einer Lust hat, zur Strafe

ziehen; Diesen aber möget ihr Hülfe leisten, und nicht Denjenigen, welche mit Unrecht fremdes Gut zu gewinnen trachten, einen Vorzug vor Denen geben, welche mit dem Verstorbenen durch Verwandtschaft verbunden sind, und ausserdem sich auch schon einiges Verdienst um ihn erworben haben; vielmehr gedenket der Gesetze und der Eide, die ihr geschworen habt, dazu auch der Zeugnisse, die wir euch vorgelegt haben, und sprechet ein gerechtes Urtheil.

Fünfte Rede.

Ueber die Erbschaft des Dikäogenes.

Inhalt.

Dikäogenes, Sohn des Menexenus, starb in einer Seeschlacht bei Knidus, ohne Kinder zu hinterlassen. Ein Verwandter des Verstorbenen, Namens Proxenus, wies ein Testament vor, nach welchem sein eigener Sohn, der denselben Namen mit Jenem führte, zum Sohn desselben und zum Erben eines Drittels seines Vermögens eingesetzt, die beiden übrigen Drittel aber den Intestaterben, den Schwestern des Verstorbenen und ihren Kindern, hinterlassen wurden. Dieses Testament wurde vom Gerichte für gültig erklärt, und das Vermögen auf die angegebene Weise getheilt. Zwölf Jahre später aber trat der jüngere Dikäogenes auf, behauptete, jenes Testament sey untergeschoben gewesen, und wies ein anderes vor, in welchem das ganze Vermögen seines Adoptivvaters ihm allein, mit gänzlicher Ausschließung der Intestaterben, vermacht war. Es gelang ihm vor Gericht, einen Spruch zu seinen Gunsten zu erlangen, worauf er sich alsbald in den Besitz des ganzen Vermögens setzt, und den Intestaterben mit der größten Schonungslosigkeit Alles abnimmt, was sie seit zwölf Jahren besessen hatten. Diese duldeten das ihnen zugefügte Unrecht zehn Jahre lang, bis endlich die Söhne der Schwestern des ältern Dikäogenes herangewachsen waren. Da griffen Diese das zuletzt vor-

gebrachte Testament als unächt an, indem sie zunächst die Zeugen, deren sich der jüngere Dikäogenes zum Beweise der Aechtheit desselben bedient hatte, als falsche Zeugen vor Gericht zogen. Der Erste von Diesen, Lykon, wurde überwiesen und verurtheilt; der Rechtsstreit gegen die Uebrigen blieb liegen. Auch schien die Verurtheilung des Lykon allein schon hinreichend, um die Unächtheit des Testamentes zu beweisen; und da demnach keines der beiden Testamente, weder jenes, nach welchem Dikäogenes ein Drittel des Vermögens, noch dieses, nach welchem er das ganze erhalten hatte, mehr gültig war, so machten nunmehr die Intestaterben ihre Verwandtschaftsrechte geltend, und forderten das ganze Vermögen des Dikäogenes für sich. Dagegen legt der Jüngere eine Diamartyrie ein, daß ihm als Adoptivsohn des Erblassers das Vermögen nicht streitig zu machen sey; eine Diamartyrie, die gesetzlich ohne Zweifel ganz unstatthaft war, und höchstens nur solchen Adoptivsöhnen zustand, welche nicht durch ein Testament, sondern inter vivos von dem Erblasser adoptirt worden waren (S. Att. Proc. S. 461. Inhalt der Rede über Menekles Erbschaft und der Rede über Apollodor's Erbschaft zu Anfang). Der Zeuge, welcher für Dikäogenes die Diamartyrie ablegte, Leochares, wurde von den Intestaterben wegen falschen Zeugnisses angegriffen, und zwar mit solchem Erfolge, daß, als zur Zählung der Stimmen geschritten wurde, seine Verurtheilung nicht zweifelhaft seyn konnte. Da legten sich Beide, Dikäogenes und Leochares, auf's Bitten, und am Ende kam zwischen ihnen und ihren Gegnern, unter Vermittlung der Richter, ein Vergleich zu Stande, auf den Grund der Bestimmungen des ersten Testamentes, daß Dikäogenes ein Drittel des Vermögens behalten, die übrigen beiden Drittel aber den Intestaterben, und zwar frei von allen Rechtsansprüchen dritter Personen, wieder ausliefern sollte. Leochares und Mnesoptolemus verbürgten sich dabei für ihn. Da nun aber Dikäogenes den Vergleich doch nicht erfüllt, so wird von Einigen der Intestaterben Leochares auf Erfüllung der Bürgschaft belangt. Der Sprecher der Rede ist Einer der Schwestersöhne des Erblassers, und die Ueberschrift sollte eigentlich seyn: „Gegen Leochares wegen Bürgschaft."

Wir hofften, ihr Männer, daß der Vergleich, den wir über unsern Rechtsstreit mit Dikäogenes in Gegenwart des Gerichtes eingingen, Bestand haben würde. Indem nämlich Dikäogenes auf zwei Drittel der Erbschaft Verzicht leistete, und uns Bürgen dafür stellte, daß er diese beiden Drittel uns unbestritten ausliefern werde, entsagten wir allen weitern gegenseitigen Ansprüchen. Allein, ihr Männer, da Dikäogenes sein Versprechen nicht erfüllt, so klagen wir jetzt gegen Leochares, welcher Bürge für Jenen ward, laut unserem Klägereide. Lies den Eid vor.

Eid.

Daß dieser Eid die Wahrheit enthält, ist dem Cephisodotus hier wohl bewußt; auch wollen wir euch Zeugen aufstellen: erstens, daß Dikäogenes zu unsern Gunsten auf zwei Drittel der Erbschaft Verzicht geleistet; sodann, daß Leochares die Bürgschaft übernommen habe. Lies das Zeugniß vor.

Zeugniß.

Ihr habt die Zeugen gehört; und daß sie die Unwahrheit ausgesagt haben, wird hoffentlich Leochares selbst nicht behaupten. Aber wahrscheinlich wird er sich der Ausrede bedienen, daß Dikäogenes uns Alles geleistet, was er versprochen, und daß er selbst die Bürgschaft erfüllt habe. Wenn er nun Dieß sagt, so lügt er, und wird dessen leicht überführt werden können. Denn der Schreiber wird euch vorlesen, was Dikäogenes, Menexenus Sohn, an Vermögen hinterlassen, und Jener bekommen hat.

Verzeichniß des Nachlasses.

Läugnen sie nun, daß unser Oheim Dikäogenes Dieses bei seinen Lebzeiten besessen, und bei seinem Tode uns vermacht habe, so mögen sie den Beweis führen. Räumen sie ein, daß Jener es zwar hinterlassen, behaupten aber dabei, daß wir es bekommen haben, so möge ein Zeuge dafür auftreten. Denn daß Dikäogenes versprochen habe, uns zwei Drittel von dem Nachlaß des Sohnes des Menexenus auszuliefern, dafür wollen wir Zeugen aufstellen; auch dafür, daß Leochares sich für ihn verbürgt habe. Eben deßhalb klagen wir gegen ihn; und Dieß besagt unser Klägereid. Lies nochmals den Eid vor.

Eid.

Wenn, ihr Männer, Leochares und Dikäogenes ihre Vertheidigung blos auf diese Punkte richten wollten, dann wäre an dem Gesagten schon genug. Da sie aber entschlossen sind, von Neuem auch über die Erbschaftsache zu reden, so müßt ihr auch von mir hören, was geschehen ist, damit ihr, bevor ihr euer Urtheil fällt, die Wahrheit erfahret und nicht getäuscht werdet. Menexenus, unser Großvater, hatte einen Sohn, Dikäogenes, und vier Töchter, deren eine mein Vater, Polyartus, zum Weibe nahm; die zweite Demokles, der Phrearrhier; die dritte Cephisophon, der Päanier; die vierte heirathete Theopompus, den Vater des Cephisodotus. Dikäogenes blieb, als Trierarch der Paralos, im Gefechte bei Knidus; *) und da er kinderlos gestorben war,

*) Nicht jenem bekannten im Jahr 394., in welchem Konon die Lacedämonier schlug, sondern einem andern in der letzten Hälfte des Peloponnesischen Krieges, über welches wir wei=

so brachte Proxenus, der Vater des jüngeren Dikäogenes, ein Testament zum Vorschein, welches unsere Väter für ächt hielten, und demzufolge die Erbschaft theilten. Mit dem dritten Theil der Erbschaft war der jüngere Dikäogenes hier von dem ältern Dikäogenes, unserm Oheim, als Sohn eingesetzt; von dem Reste erhielt jede der Töchter des Menexenus ihren Theil durch gerichtlichen Zuspruch.*) Dafür will ich euch die Leute, welche dabei zugegen waren, als Zeugen aufstellen. Nachdem sie nun die Erbschaft getheilt, so leisteten sie sich einen Eid, diese Uebereinkunft nicht zu übertreten, und so besaß darauf zwölf Jahr lang Jeder, was ihm zugefallen war. Und in dieser ganzen Zeit, da doch die Gerichte in Thätigkeit waren,**) wagte Keiner zu behaupten, daß das Geschehene dem Rechte zuwider sey; bis zu der Zeit, als der Staat Unglücksfälle erlitten hatte und innere Spaltungen und Streitigkeiten ausgebrochen waren,***) Dikäogenes auf Zureden Melas des Aegypters,†) dem er auch

---

ter nichts Sicheres anzugeben wissen. Die Paralos war eines der sogenannten heiligen Dreiruder, welche besonders zu Gesandtschaften des Staats benutzt wurden. Sie wurden deßwegen auch in Friedenszeiten immer in segelfertigem Stande gehalten, und ihre Bemannung fortwährend besoldet.

*) Auch testamentarische Erben trugen auf gerichtlichen Zuspruch des im Testamente ihnen vermachten an, bei welcher Gelegenheit dann Jedem frei stand, das Testament anzufechten, wenn er Grund dazu zu haben glaubte.

**) In Kriegszeiten traten sonst häufig Gerichtsstillstände ein. S. Att. Proc. S. 154.

***) Nach der Schlacht am Hellespont, worauf bald nachher die Einnahme Athen's durch Lysander folgte.

†) Daß Melas ein Athenischer Bürger gewesen sey, läßt sich

in andern Dingen zu folgen pflegte, gegen uns Ansprüche auf die ganze Erbschaft erhob, und behauptete, er sey mit dem ganzen Vermögen von unserm Oheim als Sohn eingesetzt worden. Wir hielten ihn für toll mit seinem Anspruch, weil wir uns nicht denken konnten, daß der Mann, der zuerst mit dem dritten Theil des Vermögens adoptirt zu seyn behauptete, und nun wieder mit dem ganzen Vermögen, bei euch Glauben finden würde. Allein als wir nun vor Gericht kamen, wo wir noch viel mehrere und triftigere Rechtsgründe anführten, ward uns Unrecht gethan, nicht von den Richtern, sondern von Melas dem Aegypter und seinen Freunden, welche durch das Unglück des Staates die Freiheit zu haben glaubten, fremdes Gut an sich zu bringen, und falsche Zeugnisse für einander abzulegen. Von diesen Leuten nun, die dergleichen verübten, wurden die Richter getäuscht; und so verloren wir durch falsche Zeugnisse unser Eigenthum: denn unser Vater starb nicht lange nach dem Rechtsstreit, bevor er die Zeugen, die er angeklagt hatte, vor Gericht ziehen konnte.*) Dikäogenes aber, nachdem er seine Sache gegen uns nach Wunsch durchgefochten, warf an einem und demselben Tage die Tochter Cephisophons, des Päaniers, eine Schwestertochter des ältern Dikäogenes, der die Erbschaft hinterlassen, aus ihrem Antheil; nahm der Frau des Demokles, was ihr Bruder Dikäogenes ihr vermacht hatte;

nicht bezweifeln; die Ursache des auffallenden Namens ist dunkel.

*) Er starb während der Instruction des Processes. — Die Anklage der Zeugen hatte übrigens den Zweck, wenn sie verurtheilt würden, dadurch eine Rescission des frühern Urtheils zu erwirken. Vergl. Att. Proc. S. 759. ff.

nahm auch der Mutter des Cephisodotus und ihm selbst alles. Denn er war zugleich ihr Vormund und Gewalthaber und Gegner, und sie fanden auch nicht das mindeste Erbarmen bei ihm, wozu schon die Verwandtschaft ihn hätte bewegen müssen; sondern als Waisen und verlassen und dürftig litten sie selbst an dem Nothwendigen Mangel. So bevormundete sie Dikäogenes, ihr nächster Verwandter: — was ihr Vater Theopompus ihnen hinterlassen hatte, das gab er ihren Feinden in die Hände: was ihr Mutterbruder und ihr Großvater ihnen vermacht, das hatte er selbst ihnen noch vor der Entscheidung des Processes genommen; und, was das allerunverantwortlichste ist, ihr väterliches Haus hatte er, als sie noch Kinder waren, gekauft und niedergerissen, und daraus den Garten bei seinem Hause in der Stadt gemacht; und er, der aus dem Vermögen unsers Oheim's Dikäogenes ein Einkommen von achtzig Minen zog, *) schickte den Schwestersohn desselben, Cephisodotus, mit seinem Bruder Harmodius nach Korinth als Aufwärter. **) So weit ging sein Uebermuth und seine Schlechtigkeit. Und ausser der andern Ungebühr schmäht und schilt er ihn, daß er schlechte Schuhe und einen abgerissenen Mantel trägt; als ob ihm dadurch Unrecht geschähe, wenn Cephisodotus schlechte Schuhe trägt, und nicht er vielmehr unrecht handelte, daß er ihn des Seinigen beraubt und arm gemacht hat.

Doch darüber mag hiermit genug gesagt seyn; ich kehre nun zu dem zurück, wovon ich ausging. Menexenus also, der Sohn des Cephisophon, mein und des Cephisodotus Vet-

*) Ueber 1800 Rthlr.

**) Im Korinthischen Kriege, der im Jahr 394 begann.

ter, dem ein eben so großer Theil der Erbschaft zukam, wie mir, verklagte die Zeugen, welche gegen mich und gegen ihn falsches Zeugniß abgelegt hatten; und gegen Lykon, der zuerst vor Gericht gestellt wurde, gewann er den Proceß. Dieser hatte nämlich bezeugt, daß Dikäogenes, der jetzt lebende, von unserm Oheim mit dem ganzen Vermögen zum Sohn eingesetzt sey; — und um dieses Zeugnisses willen wurde er als falscher Zeuge verurtheilt. Da nun, ihr Männer, Dikäogenes euch nicht mehr täuschen konnte, so beredete er den Menexenus, der zugleich für uns und für sich handelte — ich schäme mich, es zu sagen, aber seine Schlechtigkeit nöthigt mich dazu — er beredete ihn, wozu? — selbst einen Theil der Erbschaft, wie viel es nun war, anzunehmen, uns, für die er handelte, im Stich zu lassen, und die noch nicht verurtheilten Zeugen nicht weiter zu verfolgen. Wir, die wir von Freunden und Feinden solche Unbilden erlitten, verhielten uns ruhig. Für dieß Alles will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Dem Menexenus indessen erging es, wie sein Betragen es verdiente: er wurde von Dikäogenes betrogen. Nachdem er nämlich die Klagen gegen die Zeugen aufgegeben und uns im Stich gelassen hatte, bekam er doch das nicht, weßwegen er Dieß gethan hatte; und da er sich so von Dikäogenes übervortheilt sah, machte er wieder gemeinschaftliche Sache mit uns. Wir aber, in der Meinung, daß dem Dikäogenes gar kein Antheil an der Erbschaft mehr zukomme, nachdem seine Zeugen verurtheilt worden waren, machen ihm deßwegen nunmehr, auf unsere Verwandtschaftsrechte gestützt, das

ganze Vermögen streitig. Und daß wir ganz recht urtheilen, und dem Dikäogenes die Erbschaft gar nicht mehr zukommt, will ich euch beweisen. Es kamen nämlich zwei Testamente zum Vorschein, eines vor langer Zeit, das andere später. Nach dem älteren, welches Proxenus, der Vater des Dikäogenes, zum Vorschein brachte, wurde er von unserm Oheim an Sohnes Statt mit dem dritten Theile der Erbschaft eingesetzt; nach demjenigen aber, welches Dikäogenes selbst zum Vorschein gebracht hat, mit dem ganzen Vermögen. Von dem einen der beiden Testamente, dem, welches Proxenus zum Vorschein gebracht, beredete Dikäogenes die Richter, daß es unächt wäre; was das andere betrifft, welches Dikäogenes vorbrachte, so sind die Zeugen, welche aussagten, daß unser Oheim es gemacht habe, des falschen Zeugnisses verurtheilt: da nun beide Testamente ungültig geworden sind, und kein anderes eingestandenermaßen vorhanden ist, so kam die Erbschaft von Testamentswegen Keinem zu, von Verwandtschaftswegen aber den Schwestern des verstorbenen Dikäogenes, zu denen unsere Mütter gehören. Deßwegen beschlossen wir, unsere Ansprüche als Verwandte geltend zu machen, und brachten unsere Erbklage an, Jeder für sein Theil. Als wir aber im Begriff waren den Klägereid zu leisten, so trat Leochares auf mit der Diamartyrie, *) daß wir keine Ansprüche auf die Erbschaft zu machen be-

*) Leochares diente dem Dikäogenes, um als Zeuge für ihn aufzutreten, und die Unstatthaftigkeit des gegen ihn erhobenen Processes zu behaupten. Vergl. den Inhalt d. R. über Menekl. Erbsch.

rechtigt wären. Wir legten dagegen die Klage wegen falschen Zeugnisses ein, und so wurde die Erbklage ausgestrichen, und die Klage wegen falschen Zeugnisses kam vor Gericht. Nachdem wir nun vor Gericht Dasselbe vorgebracht, was wir jetzt vorbringen, Leochares dagegen Vieles zu seiner Verantwortung gesagt hatte, so erkannten die Richter, daß er falsch Zeugniß abgelegt. Als nun die Steine ausgeschüttet waren, und dieß Resultat sich ergab — was für Bitten damals Leochares an die Richter und an uns richtete, oder was wir damals hätten bewirken können, *) wozu sollte ich das hier anführen? Worüber wir aber mit einander uns verglichen, das vernehmt jetzt. Wir gestatteten nämlich, daß der Archon die Steine nicht zählte, sondern zusammenwarf; dagegen verzichtete Dikäogenes auf zwei Drittel der Erbschaft zu Gunsten der Schwestern des Erblassers, und versprach, uns diese Theile unbestritten und unangefochten einzuhändigen. Dafür verbürgte sich Leochares und sagte gut, daß Jener es thun werde; und nicht er allein, sondern auch noch Mnesiptolemus, der Plotheer. **) Dafür will ich euch die Zeugen auftreten lassen.

Zeugen.

Demnach, obwohl wir von Leochares solche Unbilden erlitten hatten, und obwohl es, nachdem wir die Klage wegen falschen Zeugnisses gegen ihn gewonnen, in unserer Gewalt

*) Die Klage wegen falschen Zeugnisses gehörte zu denen, wo der Kläger auf eine größere oder geringere Buße nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes antrug. Vergl. Att. Proc. S. 185.

**) Aus Plotheia, einer Ortschaft des Aegäischen Stammes.

stand, ihn ehrlos zu machen, so wollten wir Das doch nicht, sondern wir begnügten uns, das Unsrige wieder zu erhalten, und so mit ihnen auseinander zu kommen. Und trotz dem, daß wir uns so gegen Leochares und Dikäogenes benahmen, wurden wir dennoch von ihnen betrogen, ihr Männer. Denn weder hat uns Dikäogenes die zwei Drittel der Erbschaft ausgeliefert, was er uns vor Gericht versprochen, noch gesteht Leochares ein, sich damals deßhalb für ihn verbürgt zu haben. Und doch, wenn er sich nicht in Gegenwart der Richter, fünfhundert an der Zahl, und in Gegenwart der Umstehenden verbürgt hätte, ich weiß nicht, was er hätte anfangen können. Daß sie nun ganz augenscheinlich lügen, dafür will ich euch als Zeugen die Leute aufstellen, welche zugegen waren, als Dikäogenes auf die zwei Drittel der Erbschaft Verzicht leistete und sie den Schwestern des Erblassers unbestritten auszuliefern versprach, und Leochares sich dafür verbürgte, daß er sein Versprechen auch erfüllen werde. Wir bitten aber auch euch, ihr Richter, wenn Jemand von euch damals zugegen war, euch zu besinnen, ob wir nicht die Wahrheit sagen, und uns beizustehen. Denn, ihr Männer, wenn Dikäogenes die Wahrheit sagt, was half es mir, den Proceß gewonnen zu haben; was schadete es ihm, ihn verloren zu haben? Wenn er, wie er behauptet, blos auf die zwei Drittel der Erbschaft Verzicht leistete, aber nicht auch versprach, sie uns unbestritten auszuliefern, was verlor er dadurch, daß er auf Dinge Verzicht leistete, deren Werth er in Händen hatte? Denn auch vorher, eh er den Proceß verlor, besaß nicht er dasjenige, worüber wir mit

ihm processirten, sondern Diejenigen, an die er es verkauft oder verpfändet hatte, denen er den Werth auszahlen und uns unsre Antheile ausliefern mußte. Deßwegen ja eben ließen wir uns auch die Bürgen von ihm stellen, weil wir ihm nicht zutrauten, daß er halten würde, was er versprochen hatte. Denn ausser zweien kleinen Häusern ausserhalb der Stadtmauer, und sechzig Plethren im Flachlande *) haben wir nichts bekommen, sondern Die, an welche er es verkauft oder verpfändet hat. Wir aber werfen Diese nicht heraus, **) weil wir besorgen, verklagt zu werden und den Proceß zu verlieren. Denn als wir den Mecion, auf des Dikäogenes Geheiß und auf das Versprechen, daß er ihm keine Gewähr leisten wolle, ***) aus dem Bade herauswarfen, wurden wir zu vierzig Minen verurtheilt, durch Schuld des Dikäogenes, ihr Männer. Denn wir dachten nicht, daß er die Gewähr leisten würde für irgend etwas, was er vor Gericht uns abgetreten hatte, und beriefen uns darauf gegen Mecion in Gegenwart der Richter, und erboten uns, Alles über uns ergehen zu lassen, wenn Dikäogenes ihm für das Bad Gewähr leistete, weil wir glaubten, daß er nimmermehr gegen sein Versprechen handeln würde, aus keinem andern Grunde, als wegen der Bürgen, die er uns gestellt

---

*) Ein Plethron enthält etwa 95⅙ Fuß Pariser Maß. Sechs Plethren machen ein Stadium. — Das Flachland heißt der Theil von Attika, welcher von den Bergen Parnes, Brilessus, Pentelikus, Hymettus, und südwärts von der Küste begränzt wird, und in welchem die Hauptstadt selbst liegt.

**) D. h. wir setzen uns nicht mit Gewalt in den Besitz.

***) S. Att. Proc. S. 526.

hatte. Obwohl nun Dikäogenes Verzicht geleistet auf die Theile, auf die er auch jetzt verzichtet zu haben eingesteht, so leistete er dennoch dem Mecion für das Bad Gewähr. Und so verlor ich Armer, weit entfernt, irgend etwas von der Erbschaft bekommen zu haben, noch dazu vierzig Minen,*) und mußte mit dieser Kränkung abziehn. Dafür will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

So sind wir von Dikäogenes behandelt, ihr Männer; Leochares aber, der sich für ihn verbürgt hat, und der uns an all diesem Unglück Schuld ist, leugnet, sich so verbürgt zu haben, wie es die Zeugen gegen ihn aussagen, weil das nicht in dem Instrumente steht, welches vor Gericht aufgesetzt wurde. Allein, ihr Richter, wir waren damals in Eile, und schrieben auf der Bühne**) Einiges auf; über Anderes nahmen wir Zeugen. Jene aber behaupten nun, wenn etwas von dem damals Verabredeten ihnen vortheilhaft ist, daß es gültig sey, wenn es auch nicht geschrieben steht. Ich aber, ihr Männer, wundre mich nicht, daß sie das Verabredete läugnen: denn sie wollen selbst das nicht thun, was da geschrieben steht. Daß wir aber die Wahrheit gesagt haben, dafür wollen wir euch noch einen andern Beweis geben. Dikäogenes vermählte an Protarchides aus Pota-

*) 916 Rthlr. 16 Gr.

**) In dem Gerichtslokal befand sich eine Bühne für den Kläger, eine zweite für den Beklagten, und eine dritte wahrscheinlich für den vorsitzenden Magistrat.

mos*) die Schwester . . .**) mit einer Mitgift von vierzig Minen. Statt der Mitgift aber gab er ihm das Haus im Ceramikus. Dieser Frau, welche Protarchides hat, kommt von der Erbschaft ein eben so großer Theil zu, wie meiner Mutter. Nachdem nun Dikäogenes zu Gunsten der Frauen auf zwei Drittel der Erbschaft Verzicht geleistet, verlangte Leochares, daß Protarchides das Haus, welches er statt der Mitgift hatte, ihm, als dem Bürgen, übergeben, statt dessen aber den Erbschaftsantheil für seine Frau von ihm bekommen sollte. Nachdem er nun das Haus erhalten, zahlt er dennoch den Erbschaftsantheil nicht aus. Und dafür will ich euch den Protarchides als Zeugen aufstellen.

Zeuge.

Von einer Wiederherstellung und einem Bau des Bades hat Dikäogenes früher gesagt, und wird wahrscheinlich auch jetzt wieder sagen, daß wir ihm die Kosten dafür zu ersetzen versprochen, sie aber nicht ersetzt haben, und daß er deßwegen nicht im Stande sey, die Gläubiger abzufinden und uns auszuliefern, was er schuldig ist. Wir aber, ihr Männer, haben ihm vor Gericht, als wir ihn zu jener Verzichtleistung nöthigten, für die Liturgien und die Kosten, die er auf die Gebäude verwendet hat, den Ertrag der frühern Zeit gelassen, wofür auch die Richter stimmten. Nachher aber haben wir, nicht gezwungen, sondern aus freiem Willen, ihm das Haus in der Stadt noch zu dem Drittel des Erbtheils oben-

*) Ortschaft des Leontischen Stammes.

**) Der Text ist hier verdorben, und mit Sicherheit nicht zu verbessern. Ich habe deßwegen statt der Angabe, Wessen Schwester vermählt sey, eine Lücke gelassen.

ein gegeben, für die Reparaturen; und dieß hat er dem Philonikus für fünftausend Drachmen *) überlassen. Wir gaben dieß aber nicht wegen des guten Benehmens des Dikäogenes, ihr Männer, sondern, um dadurch zu zeigen, daß wir uns nicht aus dem Geld mehr machen, als aus unsern Verwandten, wenn sie auch noch so schlecht sind. Denn auch früher, als es bei uns stand, uns an Dikäogenes zu rächen, und ihm zu nehmen, was er hatte, wollten wir uns nichts von dem Seinigen zueignen, sondern waren zufrieden, das Unsrige wiederzubekommen. Er aber, als er über uns obgesiegt hatte, raubte uns, was er konnte, und richtete uns als Feinde, nicht als Angehörige zu Grunde. Von unserer Denkungsart und von seiner Ungerechtigkeit wollen wir euch einen klaren Beweis geben. Als der Proceß gegen Leochares vor Gericht kommen sollte, im Monat Mämakterion, verlangten Leochares und Dikäogenes, wir sollten ein Compromiß eingehen, und den Proceß aufschieben. Wir, als wären wir in Kleinigkeiten verletzt, ließen uns das gefallen, und übertrugen die Sache vier Schiedsrichtern, von denen wir zwei aufstellten, und Jene die andern Beiden; und in ihrem Beiseyn versprachen wir uns, bei ihrer Erkenntniß uns zu beruhigen, und legten darauf einen Eid ab. Die Schiedsrichter erklärten nun, wenn sie, ohne vereidet zu seyn, einen Vergleich zwischen uns stiften könnten, so wollten sie das thun; wenn aber nicht, so wollten auch sie schwören, und dann aussprechen, was sie für recht hielten. Nachdem uns nun die Schiedsrichter vielmals vernommen und sich von den

*) 1145 Rthlr. 20 Gr.

Thatsachen unterrichtet hatten, so waren die Beiden, die ich vorgeschlagen hatte, Diotimus und Melanópus, bereit, sowohl eidlich, als ohne Eid, auszusprechen, was sie nach dem vorgebrachten für das richtigste hielten; die aber, welche Leochares vorgeschlagen hatte, wollten keinen Ausspruch thun. Und doch war Diopithes, der Eine von den beiden Schiedsrichtern, des Leochares Schwager, und mit mir in Feindschaft und Proceß wegen eines andern Rechtsgeschäftes; Demaratus aber, sein Nebenmann, war ein Bruder des Mnesiptolemus, welcher sich mit Leochares für Dikäogenes verbürgt hatte. Dennoch wollten Diese keinen Ausspruch thun, obgleich sie uns einen Eid abgenommen hatten, daß wir uns bei ihrem Erkenntniß beruhigen wollten. Und hiefür will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Wäre es denn nun nicht zu arg, wenn Leochares euch, ihr Richter, bitten wollte, ihn von Dem loszusprechen, dessen sein Schwager Diopithes ihn schuldig erkannt hat? Oder wie würde es sich für euch ziemen, den Leochares freizusprechen, da selbst seine Verwandte ihn nicht freizusprechen wagten? Darum bitte ich euch, den Leochares zu verurtheilen, damit wir zurückbekommen, was uns unsre Vorfahren hinterlassen haben, und nicht blos ihren Namen, sondern auch ihr Vermögen besitzen mögen. Das Eigenthum des Leochares begehren wir nicht. Dem Dikäogenes aber, ihr Richter, gebührt kein Mitleid von euch, als wenn er unglücklich und arm würde, noch Gunst, als wenn er sich um den Staat verdient gemacht hätte. Keines von beiden ist bei ihm der Fall; das werde ich euch beweisen, ihr Männer, und euch darthun, daß er nicht nur reich ist, sondern auch als der schlechteste Mensch gegen den Staat, gegen seine Anverwandte, und gegen seine Freunde handelt. Da er die Erbschaft, die ihm jährlich einen Zins von achtzig Minen einbrachte, von uns gewonnen, und dieselbe zehn Jahre lang benutzt hat, gesteht er doch weder ein, Geld zu besitzen, noch ist er im Stande, nachzuweisen, wozu er es

verwendet hat. Es wird gut seyn, wenn ich euch einmal die Rechnung mache. Als er am Dionysosfest Chorege seines Stammes war, bekam er den vierten Platz, und bei den Tragöden und Pyrrhichisten den letzten.*) Diese Liturgien allein wurde er zu leisten genöthigt; und so treflich leistete er sie, bei einem so bedeutenden Vermögen. Und da so Viele sich zur Trierarchie stellten, hat er weder selbst eine Trierarchie übernommen, noch auch Andern beigesteuert,**) in so harten Zeitläufen; andere Leute aber leisteten Trierarchien, die weniger Vermögen besitzen, als er Einkünfte hat. Und doch, ihr Richter, hat ihm den größten Theil dieses Vermögens nicht sein Vater hinterlassen, sondern ihr habt es ihm durch euren Ausspruch gegeben; so daß er, auch wenn er nicht Bürger wäre, wenigstens deßwegen verpflichtet wäre, dem Staate sich dankbar zu beweisen. Und da von allen Bürgern so viele Kriegssteuern für den Krieg und die Rettung des Staates gezahlt wurden, hat Dikäogenes keine einzige gezahlt; ausgenommen, als das Lechäum eingenommen war,***) ward er vor einem Andern aufgerufen und versprach in der Volksversammlung vierhundert Drachmen, weniger als Kleonymus, der Kreter.†) Und Dieß versprach er, zahlte es aber

---

*) Die Choregen hatten die Kosten für die Vorübungen, für den Unterhalt und Sold, und für den Festschmuck der verschiedenen Chöre zu bestreiten; nach der Aufführung wurde von den Kampfrichtern über sie gestimmt, und dreien, deren Chöre die besten gewesen waren, Preise zuerkannt.

**) Vergl. Böckh Staatshaushalt. II. S. 89.

***) Lechäum, der westliche Hafen von Korinth, ward zu Anfang des Korinthischen Krieges von den Spartanern, Bundesgenossen der vertriebenen Aristokraten, eingenommen, und bis zum Antalcidischen Frieden gegen die von den Athenern und mehrern Andern unterstützte Gegenpartei behauptet. S. Xenoph. Griech. Gesch. IV, 4, 7.

†) Zu Zeiten der Noth wurden in der Volksversammlung freiwillige Geldbeiträge gefordert. — 400 Dr. = 91 Rthlr.

nicht, sondern sein Name wurde vor den Statuen der Stamm-heroen ausgestellt, mit der schimpflichen Aufschrift: Folgende Leute haben zur Rettung des Staates dem Volk freiwillig Geld beizusteuern versprochen, aber nicht gezahlt. Und wie ist es denn zu verwundern, daß er mich, einen Einzelnen, betrogen, da er gegen euch allesammt, die ihr in der Volksversammlung wart, so gehandelt hat? Auch hiefür will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Gegen den Staat also hat Dikäogenes auf solche Art und in solchem Maaße seine Leistungen erfüllt: gegen seine Angehörigen aber benimmt er sich, wie ihr seht, so, daß er einigen von uns ihr Vermögen genommen hat, weil er mächtiger war; andere aus Mangel an dem Nothwendigsten ohne Mitleid unter die Miethsoldaten hat gehen lassen. Seine Mutter aber haben alle Leute im Tempel der Ilithyia sitzen sehn, und ihrem Sohne vorwerfen, was ich mich schäme, zu sagen, er aber sich nicht schämte, zu thun. Einem von seinen Freunden, Melas dem Aegypter, mit dem er von Jugend auf befreundet war, hat er Geld, was er von ihm erhalten hatte, entzogen, und lebt jetzt mit ihm in der ärgsten Feindschaft: von seinen andern Freunden haben Einige nichts wieder bekommen, was sie ihm geborgt hatten; Andere sind betrogen und haben nicht erhalten, was er ihnen, wenn ihm die Erbschaft zugesprochen würde, zu geben versprochen hatte. Unsre Vorfahren dagegen, ihr Männer, die Dieß erworben und hinterlassen haben, übernahmen alle Choregien, steuerten euch viel Geld zum Kriege, und hörten niemals auf, Trierarchien zu leisten. Und zum Zeugniß dessen stellten sie in den Tempeln von Dem, was sie übrig hatten, als Denkmale ihrer Tugend Weihgeschenke auf: theils Dreifüße im Dionysostempel, welche sie als Choregen und Sänger ge-

---

16 Gr. — **Kleonymus, der Kreter, wahrscheinlich ein Schutzverwandter.**

wonnen hatten, theils im Tempel des Pythiers.*) Dazu haben sie auf der Burg den Zoll der Frömmigkeit von ihrer Habe dargebracht, und den Tempel mit einer für ein Privatvermögen bedeutenden Anzahl von ehernen und marmornen Statuen geschmückt. Sie selbst sind im Kampf für das Vaterland gefallen: Dikäogenes, der Vater meines Großvaters Menerenus, als Feldherr in der Schlacht bei Eleusis: Menerenus, sein Sohn, als Phylarch, bei Spartólus im Olynthischen:**) Dikäogenes, der Sohn des Menerenus, als Trierarch der Paralos bei Knidus. Dieses Mannes Haus, hast du, Dikäogenes, in deine Hände bekommen und schlecht und schimpflich zu Grunde gerichtet und verhandelt, und klagst nun über Armuth! Wozu hast du es verwandt? Denn es ist erwiesen, daß du weder für den Staat, noch für deine Freunde irgend etwas aufgewandt hast. Aber auch mit schönen Pferden hast du es nicht durchgebracht: denn du hast nie ein Pferd gehabt, das mehr als drei Minen***) werth gewesen wäre; noch mit Fuhrwerk: denn du hast niemals ein Gespann von Maulthieren gehabt, bei so vielen Aeckern und Gütern. Auch aus feindlicher Gefangenschaft hast du Keinen losgekauft; ja selbst die Weihgeschenke, welche Menerenus für drei Talente hatte machen lassen, und an de-

---

*) Einem der ältesten Tempel in der Stadt, in der Nähe der Burg, wohl zu unterscheiden von einem andern oft erwähnten zu Oenoë.

**) Ueber die Schlacht bei Eleusis ist nichts weiter bekannt, vielleicht auch der Name verschrieben, ebenso wie der Zusatz „im Olynthischen" bei Spartólus. Das Treffen bei diesem letztern Orte fiel im Jahr 429 vor. Phylarch ist der Befehlshaber der Reiterei eines Stammes.

***) 68 Rthlr. 16 Gr. Dieß war nur der Preis eines gemeinen Pferdes; gute wurden viel theurer bezahlt. Ein stattliches Reitpferd oder Wagenpferd zum Wettrennen galt zu Aristophanes Zeiten mindestens 275 Rthlr. Vergl. Böckh Staatsh. I, S. 81.

ren Aufstellung ihn der Tod hinderte, hast du nicht auf die Burg geschafft, sondern sie liegen noch in den Werkstätten der Bildhauer herum. Und du selbst begehrtest Geld zu besitzen, was dir nicht zukam; den Göttern aber hast du die Weihgeschenke nicht gegeben, die ihnen gehörten. Weßwegen denn kannst du verlangen, daß die Richter dich lossprechen, Dikäogenes? Etwa weil du dem Staate viele Liturgien geleistet und vieles Geld zur Verherrlichung ihrer Stadt aufgewandt hast? oder weil du als Trierarch den Feinden vielen Schaden zugefügt und durch Steuern zur Zeit der Noth dem Vaterlande im Kriege großen Nutzen gewährt hast? Von dem Allen hast du nichts gethan. Oder etwa als tüchtiger Krieger? Aber du bist nicht in's Feld gezogen, obgleich ein so großer und wichtiger Krieg stattfindet, in welchem Olynthier*) und Insulaner für unser Land im Kampfe gegen die Feinde sterben; du aber Dikäogenes, ein Bürger, bist nicht einmal ins Feld gezogen! Oder verlangst du vielleicht deiner Vorfahren wegen einen Vorzug vor mir zu haben, weil sie den Tyrannen erschlagen haben? Ich preise sie dafür; aber du, denke ich, hast an ihrer Tugend keinen Theil. Denn für's erste zogst du es vor, statt ihres Ruhmes unser Vermögen zu besitzen, und wolltest lieber ein Sohn des Dikäogenes heißen, als des Harmodius; achtetest nicht die Speisung im Prytaneum, verachtetest die Ehrenplätze der Immunitäten, welche ihren Nachkommen verliehen sind. Sodann — jener Aristogiton und Harmodius wurden nicht wegen ihrer Abstammung, sondern wegen ihrer Tugend geehrt, an der du keinen Theil hast, Dikäogenes!

---

*) Auch dieser Name ist verschrieben. Der Krieg, in dem die Athener zu der Zeit, als die Rede gehalten wurde, verwickelt waren, ist der Korinthische.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Isaeus,

Isäus der Redner

Bd.: 1

Stuttgart 1830

Bamberg, Staatsbibliothek -- L.gr.d.6#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11723972-3